

Botschaft



► **Einladung zur Gemeindeversammlung**
Montag, 28. November 2022, 19.30 Uhr
Festhalle Willisau

Inhaltsverzeichnis

3 Vorwort

4 Für eilige Leserinnen und Leser

6 Traktandenliste

Traktandum 1

► **Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und Budget 2023 der Stadt Willisau**

7 Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit Grundlagen

9 Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2023

10 Erfolgsrechnung nach Kostenarten

11 Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen

12 Investitionsrechnung nach Kostenarten

13 Kennzahlen mit Bemerkungen

► **Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen**

14 Politik und Dienstleistungen

19 Bildung

23 Gesundheit und Soziales

29 Kultur, Sport und Tourismus

33 Bau, Infrastruktur und Mobilität

41 Wirtschaft, Steuern und Finanzen

► **Anträge und Berichte**

46 Antrag und Verfügung des Stadtrates

47 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Traktandum 2

► **Genehmigung der Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Willisau und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Schülen**

48 Einleitung

51 Antrag des Stadtrats

52 Vertrag Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau

55 Reglement Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau

68 Vertrag Wasserversorgungs-Genossenschaft Schülen

71 Statuten Wasserversorgungs-Genossenschaft Schülen

75 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Traktandum 3

► **Genehmigung der Abrechnung Sonderkredit Generationenprojekt Im Grund**

76 Rechnungsablage

77 Antrag des Stadtrates

78 Bericht der externen Revisionsstelle

79 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

80 Parteiversammlungen

▶ Vorwort

▶ **Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger**

An der kommenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 unterbreitet Ihnen der Stadtrat das Budget für das Jahr 2023. Weiter legen wir Ihnen zwei Verträge mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen betreffend Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur Genehmigung vor. Weiter kann der Sonderkredit für das Generationenprojekt Im Grund abgerechnet werden.

Sie haben die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung zu den vorliegenden Geschäften ihre Meinung kundzutun. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Mitwirkung. Der Stadtrat dankt Ihnen für Ihre Zustimmung und Ihr Vertrauen.

Durchführung der Gemeindeversammlung

Wie gewohnt kann wieder eine ordentliche Gemeindeversammlung stattfinden. Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Durchführung der Gemeindeversammlung dem Willen der Stimmberechtigten zu entsprechen. Zudem freuen wir uns, Sie persönlich begrüßen zu dürfen und beim anschliessenden Apéro die Möglichkeit zum Gedankenaustausch zu pflügen.

Ausblick

Nach wie vor stellt uns die Weltpolitik vor grosse Herausforderungen. Seit über einem halben Jahr tobt in Europa ein Krieg! Diese kriegerischen Handlungen bringen viele Gewissheiten ins Wanken. Wurden früher die Vorzüge der Globalisierung herausgestrichen, zeigt sich heute in gestörten Lieferketten und der Verknappung der Ressourcen die Kehrseite der Medaille. Viele Unternehmen sind dazu übergegangen, wieder in der Schweiz und/oder in Europa zu produzieren. Ebenfalls steht uns gemäss Expertenmeinung bei den Energieträgern Strom und Gas eine mögliche Mangelage bevor. Dies betrifft uns alle akut, hängt doch die gesamte Wirtschaft und unser soziales Leben u. a. von diesen Energieträgern ab. Die Politik macht im Moment grosse Schritte, damit in Zukunft ein grosser Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen (Sonne, Wind, Wasser) gewonnen werden und somit unsere Abhängigkeit reduziert werden kann. Trotzdem werden wir uns auf höhere Energiekosten einstellen müssen.

Bei all unseren wirtschaftlichen Überlegungen wollen wir auch das Leid der Zivilbevölkerung nicht vergessen. Die Vertreibungen aus Kriegsgebieten auf der ganzen Welt haben ein beängstigendes Ausmass erreicht, was sich in immer höheren Flüchtlingszahlen niederschlägt. In diesem Bereich sind alle Organe auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde stark gefordert.

Und ganz vergessen wollen wir auch die Corona-Pandemie nicht. Durch die von uns allen gemeinsam umgesetzten Massnahmen ist es gelungen, dieser Krankheit einen grossen Teil ihres Schreckens zu nehmen. Hoffen wir, dass die aktuelle Entspannung auch im Herbst/Winter aufrecht erhalten werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen, aber auch allen Kriegsflüchtlingen Frieden und vor allem gute Gesundheit.

STADTRAT WILLISAU

► Für eilige Leserinnen und Leser

► Budget 2023

Das Budget 2023 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 285'300.– bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.1 Einheiten vor. Die vorgesehenen Brutto-Investitionen belaufen sich auf Fr. 10'164'000.–. Bei Einnahmen in der Investitionsrechnung von Fr. 330'000 verbleiben Netto-Investitionen von Fr. 9'834'000.–.

Sollte die Corona-Pandemie wieder aufflammen, dann dürften die möglichen Auswirkungen aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht allzu stark ins Gewicht fallen. Was hingegen nicht absehbar ist, sind die wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund des Ukraine-Kriegs und dem damit einhergehenden starken Anstieg der Inflation. Im August 2022 lag die Inflationsrate in der Schweiz bei 3.5 %. Die Nationalbank hat mit einer deutlichen Erhöhung des Leitzinses auf diese Inflation reagiert, was u. a. die Schulden der Stadt verteuern wird.

Die Steuereinnahmen werden sich analog den Vorjahren weiterentwickeln. Wie sich die Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen entwickeln, ist zurzeit in Diskussion.

Die grössten Unterschiede zum Budget 2022 sind:

- Aufgrund der gestiegenen Inflation wurde beim Lohnaufwand ein Plus von 2 % budgetiert. Der Lohnaufwand der Lehrerschaft wird mit einem Plus 1.2 % budgetiert, wobei hier noch Mutationsgewinne gemäss den Vorgaben des Kantons aufzurechnen sind.
- Für die Stromkosten wird gemäss Angaben der CKW mit einem Mehraufwand von Fr. 100'000.– gerechnet.
- Durch eine neue Zeit- und Leistungserfassung der Mitarbeitenden erfolgt eine Verbuchung auf eine Kostenstelle mit anschliessenden internen Verrechnungen. Dadurch werden die Umlagen tiefer und auf weniger Kostenträger ausgewiesen.
- Im Ortsteil Gettnau werden ab dem neuen Schuljahr je eine Kindergarten- und eine Primarklasse mehr geführt. In der Sekundarschule Willisau wurden bereits ab dem Schuljahr 2022/23 zwei zusätzliche Klassen gebildet.
- Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit wurden Beträge für verschiedene Projekte (Ultrahochbreitbandversorgung, Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Willisau usw.) eingestellt.
- Die Arbeiten an der Ortplanungsrevision werden weitergetrieben und für das Projekt «Wohnen plus – Älterwerden in Willisau 2025» sind Mittel eingestellt.

Bei den Sondersteuern geht der Stadtrat von leicht höheren Erträgen aus und aus dem kantonalen Finanzausgleich ist ein Nettobeitrag von rund 6.75 Millionen Franken zu erwarten. Als ausserordentlicher Ertrag wird eine Million Franken aus der Aufwertungsreserve der Neubewertung der Finanzliegenschaften im Zuge der Umstellung auf HRM2 entnommen.

Die Globalbudgets der sechs Aufgabenbereiche weisen mit Ausnahme der vorstehenden Unterschiede keine grösseren Kostensteigerungen aus. Das Ergebnis zeigt, dass mit den Steuergeldern und den Ressourcen sehr umsichtig und sparsam umgegangen wird.

Die budgetierten Netto-Investitionen von Fr. 9'834'000.– setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die grössten Posten sind die Sanierung der Brunnstube Breitenweid, die Sanierung der Schulanlage Schloss 1 sowie die geplante Übernahme der MZA Kepinhowa im Ortsteil Gettnau von der Genossenschaft.

► **Finanzkennzahlen**

Bei den Finanzkennzahlen (siehe Seite 13) können im Budget drei von acht Kennzahlen nicht eingehalten werden. Der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil hängen mit den geplanten und teilweise im Bau befindlichen grossen Investitionen für die nächsten Jahre zusammen. Diese Kennzahlen können auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Willisau wies für die letzten Jahre immer positive Rechnungsergebnisse aus. Durch die stetigen, jährlich ungefähr gleichbleibenden Investitionen zum Erhalt, zur Erneuerung und Ergänzung der Infrastruktur kann die Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierungen nicht eingehalten werden. Diese Investitionen steht jedoch ein Gegenwert in der Form von gut unterhaltenen und modernen Anlagen gegenüber. Diese Werte werden bei der Berechnung der Nettoschuld pro Einwohner nach Meinung des Stadtrates zu wenig berücksichtigt.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner wird bis ins Jahr 2026 auf zirka Fr. 4'000.– ansteigen. Allerdings weist Willisau per 1. Januar 2022 ein hohes Eigenkapital von rund 62 Millionen Franken aus und verfügt über ein wesentliches Verwaltungsvermögen. Bei der ausgeglichenen Finanzlage der Stadt ist dies vertretbar.

Der Stadtrat wird auch weiterhin einen massvollen Umgang mit den finanziellen Mitteln anstreben und die Kosten so tief wie möglich halten.

► **Verträge mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen**

Die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser ist gemäss kantonalem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz Sache der Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet. Sie können diese Aufgabe entweder selbst übernehmen oder ganz bzw. teilweise an Dritte auslagern. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Willisau sind neben der städtischen Wasserversorgung drei Wasserversorgungs-Genossenschaften aktiv; es sind dies die Genossenschaften Daiwil, Gettnau und Schülen.

Für die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an die privatrechtlich organisierten Genossenschaften ist zwischen der Stadt und den Genossenschaften ein Vertrag zu schliessen. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Willisau ist für die Genehmigung dieser Verträge die Gemeindeversammlung zuständig. In diesen Verträgen sind folgende Elemente zu bestimmen:

- die Versorgungsaufgabe;
- die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran;
- die wirtschaftlichen Leistungen;
- Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses;
- Das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

Mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen konnte ein entsprechender Vertrag erarbeitet werden. Mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil laufen noch weitere Gespräche, damit auch dieser Vertrag zeitnah abgeschlossen werden kann.

► **Abrechnung Sonderkredit Generationenprojekt Im Grund**

Nachdem das Generationenprojekt Im Grund 2021 eingeweiht werden konnte, liegt die Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 18'070'000.– für die Miete von Tagesstrukturen und Kindergärten, den Endausbau der Tagesstrukturen und sechs Kindergärten sowie die Beteiligung mit Autoeinstellplätzen am Bau der Tiefgarage zur Genehmigung vor. Die Abrechnung schliesst mit einem Minderaufwand von Fr. 1'501'661.30 bei einer gesamten Summe von Fr. 16'368'338.70 ab. Infolge besserer Vergabeergebnisse und einer konsequenten Kostenkontrolle fielen die Baukosten tiefer aus, was sich positiv auf die Miete auswirkt. Die Zeit der Bauphase konnte ohne äussere Einflüsse wie Teuerung, Lieferengpässe oder Sondermassnahmen abgeschlossen werden. Weiter wurden anstelle von 78 Parkplätzen gemäss Kreditantrag 71 Parkplätze zu tieferen Kosten realisiert. Vier Parkplätze sind mit Elektro-Ladestationen ausgestattet.

► **Anträge Stadtrat und Controllingkommission**

Der Stadtrat und die Controllingkommission stellen den Stimmberechtigten den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

► **Apéro**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung freut sich der Stadtrat, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Apéro einzuladen, um Raum zu bieten für einen Gedankenaustausch und Gespräche.

STADTRAT WILLISAU

▶ Traktandenliste

▶ **Traktandenliste der Gemeindeversammlung der Stadt Willisau 28. November 2022, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau**

1. Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und Budget 2023
 - 1.1 Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023–2026
 - 1.2 Genehmigung Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 285'300.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 10'164'000.– (brutto)
 - 1.3 Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission
2. Genehmigung der Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Willisau und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau und der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen
3. Genehmigung der Abrechnung Sonderkredit Generationenprojekt Im Grund
4. Informationen und Verschiedenes

Alle Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung liegen ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme der Stimmberechtigten im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, auf.

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister sowie das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung auf der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, einsehen. Das Protokoll ist zudem auf der Webseite der Stadt Willisau www.willisau.ch/verwaltungspolitik/politik/gemeindeversammlung abrufbar.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.

Willisau, 13. Oktober 2022

STADTRAT WILLISAU

André Marti	Guido Solari
Stadtpräsident	Stadtschreiber

► *Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit Grundlagen*

► **Ausgangslage**

Willisau befindet sich nach wie vor in einer ausgewogenen finanziellen Lage. Die eigenen Sparmassnahmen in den letzten Jahren zeigen ihre volle Wirkung. Die Rechnungen der Jahre 2014–2021 konnten mit leichten bis erfreulichen Ertragsüberschüssen abgeschlossen werden.

► **Allgemeine Angaben zu Willisau**

Per 30. Juni 2022 wohnten in der Stadt Willisau 9062 Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichen Wohnsitz. Dies entspricht der Plangrösse. Der Stadtrat hat nach wie vor das Ziel, eine verträgliche Entwicklung gewährleisten zu können. Angestrebt wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 0.80 % pro Jahr. Auf dieses angestrebte Wachstum ist auch die Ortsplanung Willisau sowie die Überführung der Ortsplanung Gettnau in die Ortsplanung Willisau ausgelegt. Dazu müssen die Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung mit den vorhandenen Infrastrukturen resp. deren Entwicklung Schritt halten.

► **Planungsannahmen**

Der Finanzhaushalt der Stadt Willisau ist stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Stadtrat Willisau Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sowie die wichtigsten Quellen von Unsicherheiten bei den Einschätzungen, die bei einzelnen Positionen bedeutende Anpassungen erforderlich machen können, sind nachfolgend dargestellt:

► **Grundlagen Finanzplan 2023–2026**

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrössen	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplanjahre		
			2024	2025	2026
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	1.00 %	2.00 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %
Teuerung Sachaufwand	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	1.75 %	2.25 %	2.25 %	2.25 %	2.25 %
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	3.50 %	3.50 %	3.50 %	3.50 %	3.50 %
Veränderung Transferleistungen	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	9'072	9'160	9'233	9'307	9'381
Zinssätze (für Neukredite)	0.20 %	1.50 %	1.50 %	2.00 %	2.00 %

► **Wachstum Steuerkraft**

Die Finanzplanung sieht eine marginale jährliche Steigerung der Steuererträge vor. Das umfasst bei den natürlichen Personen leicht höhere Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie einen Mehrertrag aus dem Bevölkerungswachstum. Bei den juristischen Personen wird ebenfalls mit einem leichten Wachstum gerechnet. Es zeichnet sich ab, dass die Covid-19-Pandemie keine einschneidenden Auswirkungen auf die Gewinne der Willisauer Unternehmen hat. Unsicher sind die Folgen des Kriegs in der

Ukraine und der steigenden Energiepreise. Aufgrund der ausgewogenen Branchenzusammensetzung der Unternehmen, kann auch bei den juristischen Personen mit einem kleinen Wachstum der Steuererträge gerechnet werden.

Gegenüber den Parametern des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) des Kantons Luzern, liegen die Wert für Willisau etwas darunter. Die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die aktuellen Indikatoren zeigen, dass die Steuerkraft in Willisau weniger stark zunimmt.

► **Steuerfuss Willisau**

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und es wird nicht mehr separat darüber abgestimmt. Der aktuelle Steuerfuss von 2.10 Einheiten soll gemäss Finanzplan 2023–2026 beibehalten werden.

► Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2023

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2023 (in tausend Franken)		Aufwand	Ertrag	Saldo
10	Politik und Dienstleistungen	4'292	2'325	-1'967
20	Bildung	24'774	14'099	-10'675
30	Gesundheit und Soziales	27'314	11'051	-16'263
40	Kultur, Sport und Tourismus	4'515	2'725	-1'790
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	14'721	9'982	-4'739
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	7'100	42'249	35'149
Aufwandüberschuss		82'716	82'431	-285

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen 2023 (Verbuchung vor Abschluss)		
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Heime		86
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung		51
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung		42
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft		52
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehrwesen Willisau		-52
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) EG Luthernwehr Gettnau		-7
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Fernwärmeanlage Gettnau		-2
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Landwirtschaftsbetrieb		12
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Alterswohnungen		328
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Kommunikationsnetz		-32
Aufwandüberschuss		478

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2021–2026 (Kosten in tausend Franken)		R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
10	Politik und Dienstleistungen	-1'503	-1'687	-1'967	-1'915	-1'941	-1'943
20	Bildung	-9'782	-10'631	-10'675	-10'793	-11'009	-11'231
30	Gesundheit und Soziales	-15'111	-15'735	-16'263	-16'520	-16'730	-16'941
40	Kultur, Sport und Tourismus	-1'644	-1'648	-1'790	-1'807	-1'879	-2'079
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	-4'107	-4'434	-4'739	-4'925	-5'108	-5'281
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	40'704	33'835	35'149	35'634	35'585	36'430
Aufwand-/Ertragsüberschuss		8'557	-300	-285	-326	-1'082	-1'045

► Erfolgsrechnung nach Kostenarten

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>Rechnung 2021</i>	<i>Budget 2022</i>	<i>Budget 2023</i>
30	Personalaufwand	29'069	30'097	31'108
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'039	9'691	10'449
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'045	3'257	3'370
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	2'629	949	571
36	Transferaufwand	20'989	21'766	22'547
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	10'132	10'822	12'075
	Betrieblicher Aufwand	74'903	76'582	80'120
40	Fiskalertrag	26'416	26'014	26'673
41	Regalien und Konzessionen	443	425	472
42	Entgelte	12'569	12'981	13'209
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	599	235	97
46	Transferertrag	29'726	22'305	24'216
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	10'132	10'822	12'075
	Betrieblicher Ertrag	79'885	72'782	76'742
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'982	-3'800	-3'378
34	Finanzaufwand	2'271	2'225	2'597
44	Finanzertrag	4'846	4'725	4'690
	Finanzergebnis	2'575	2'500	2'093
	Operatives Ergebnis	7'557	-1'300	-1'285
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	1'000'000	1'000'000	1'000'000
	Ausserordentliches Ergebnis	1'000'000	1'000'000	1'000'000
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	8'557	-300	-285

► *Investitionsrechnung des Verwaltungs- vermögens nach Aufgabenbereichen*

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
10	Politik und Dienstleistungen	176	0	80	0	0	0
20	Bildung	201	104	285	150	50	50
30	Gesundheit und Soziales	521	1'171	968	830	830	830
40	Kultur, Sport und Tourismus	0	500	100	2'043	5'400	2'000
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	3'649	7'743	8'631	6'299	6'070	5'971
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	0	150	100	100	100	100
	Total Investitionsausgaben	4'547	9'668	10'164	9'422	12'450	8'951
10	Politik und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
20	Bildung	0	0	0	0	0	0
30	Gesundheit und Soziales	0	0	0	0	0	0
40	Kultur, Sport und Tourismus	0	0	0	0	700	0
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	478	455	330	375	200	200
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	0	0	0	0	0	0
	Total Investitionseinnahmen	478	455	330	375	900	200
	Total Nettoinvestitionen	4'069	9'213	9'834	9'047	11'550	8'751

Detaillierte Informationen zu den Investitionen finden Sie in den einzelnen Leistungsaufträgen unter dem Punkt «Massnahmen und Projekte».

► Investitionsrechnung nach Kostenarten

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>Rechnung 2021</i>	<i>Budget 2022</i>	<i>Budget 2023</i>
50	Sachanlagen	4'068	8'340	8'903
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0
52	Immaterielle Anlagen	52	280	280
54	Darlehen	0	0	0
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56	Eigene Investitionsbeiträge	427	1'048	981
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
	Total Investitionsausgaben	4'547	9'668	10'164
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61	Rückerstattungen	0	0	0
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	478	455	330
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	0
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
	Total Investitionseinnahmen	478	455	330
	Total Nettoinvestitionen	4'069	9'213	9'834
	Davon Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen			
	Spezialfinanzierung Heime	-521	-1'171	-968
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	110	-500	-1'750
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-74	-718	-479
	Spezialfinanzierung Feuerwehr	-61	-1'120	0
	Total Spezialfinanzierungen	-546	-3'509	-3'197

► Finanzkennzahlen

	<i>Grenzwerte</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
1. Selbstfinanzierungsgrad	> 80 % über 5 Jahre	31.0 %	39.0 %	33.0 %	47.0 %
2. Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	4.3 %	4.0 %	5.8 %	6.0 %
3. Zinsbelastungsanteil I	< 4 %	0.8 %	1.1 %	1.2 %	1.5 %
4. Kapitaldienstanteil	< 15 %	6.3 %	7.0 %	7.4 %	8.0 %
5. Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	64.0 %	80.0 %	101.0 %	112.0 %
6. Nettoschuld pro Einwohner	< Fr. 2'500.–	Fr. 2'228.–	Fr. 2'804.–	Fr. 3'612.–	Fr. 4'074.–
7. Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner	< Fr. 3'000.–	Fr. 3'861.–	Fr. 4'280.–	Fr. 5'099.–	Fr. 5'582.–
8. Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	113.9 %	120.9 %	131.7 %	136.5 %

► Erläuterungen zur Verschuldung

Die Kennzahlen der Pro-Kopf-Verschuldung wurden nach der Einführung von HRM2 angehoben. Die Nettoschuld pro Einwohner für das Jahr 2023 liegt gemäss Kennzahlen bei Fr. 2'228.–. Somit kann der neu vom Kanton vorgegebene Grenzwert von Fr. 2'500.– knapp eingehalten werden. Bei der Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierung resultiert gegenüber den Vorgaben des Kantons eine Überschreitung.

Die Nettoverschuldung liegt in Willisau für das Budgetjahr 2023 bei Fr. 20'409'000.–.

Die Gesamtverschuldung einer Gemeinde darf jedoch nicht nur aus dieser Perspektive betrachtet werden. Bei der heutigen Berechnung werden das Eigenkapital wie auch das Verwaltungsvermögen nicht berücksichtigt. Willisau weist per 1. Januar 2022 ein hohes Eigenkapital von rund 62 Millionen Franken auf und besitzt grosse Werte als Verwaltungsvermögen.

Die geplanten Investitionen für die nächsten Jahre liegen pro Jahr gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 im Durchschnitt bei rund 9.8 Millionen Franken. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird daher bis ins Jahr 2026 auf rund Fr. 4'000.– ansteigen. Bei der ausgewogenen Finanzlage der Stadt Willisau ist dies vertretbar.

Aufgabenbereich 10

► Politik und Dienstleistungen

► **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Politik und Dienstleistungen umfasst die Leistungsgruppen:

- **Legislative / Exekutive**
 - Gemeindeversammlung
 - Stadtrat

- **Zentrale Dienste**
 - Stadtkanzlei
 - Teilungsamts
 - Einwohnerkontrolle
 - Bürgerrechtswesen
 - Arbeitslosigkeit
 - Pilzkontrolle

► **Regionales Zivilstandsamt**

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass die Stimmberechtigten entscheiden können und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

- Stadtrat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich als Exekutive fallen.
- Zentrale Dienste: Umsetzung der gesetzlich geregelten Aufgaben auf Gemeindeebene und der Beschlüsse des Stadtrates.

► **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau entwickelt seine Dienstleistungen für die Bevölkerung und die umliegenden Gemeinden stetig weiter.

Willisau setzt die Digitalisierung im politischen Auftrag zielsicher um und beschreitet neue Wege.

► **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau fördert die Digitalisierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Wir kommunizieren zeitgemäss und binden alle Altersgruppen in den politischen Prozess ein. Wir bauen Brücken zwischen der Bevölkerung, Politik und der Wirtschaft. Ein weiterer Ausbau der regionalen Zusammenarbeit stärkt die ganze Region.

► **Lagebeurteilung**

Die finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt sind eng. Dies bedingt, dass laufend nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht wird und die Aufgaben auf das Notwendige beschränkt werden.

Die Stadt Willisau bietet heute kundenfreundliche, kundenorientierte und professionelle Dienstleistungen an. Anliegen, Gesuche und Aufträge werden zeitnah und kompetent erledigt. Sie genießt bei den Einwohnern der Stadt und der Region grosses Vertrauen. Das Wachstum und die zunehmende Urbanität der Stadt stellen wachsende Ansprüche an die Verwaltung. Wo Bedarf ausgewiesen ist, werden Kapazitäten ausgebaut und die Digitalisierung vorangetrieben, um die Dienstleistungsqualität zu erhalten und/oder zu verbessern. So wurde eine neue Zeiterfassung eingeführt, der Visumlauf findet elektronisch statt, es werden neu elektronische Unterschriften verwendet und die Stadtverwaltung wird mit der Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung in Richtung papierloses Büro gehen.

Für weiterführende regionale Zusammenarbeiten in Bezug auf Verwaltungs-Dienstleistungen zeigt sich die Stadt Willisau offen.

Der Stadtrat leitet auf strategischer Ebene die Stadt Willisau. Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2021–2024 liegen seit Mitte 2021 vor. Die Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen geht er aktiv an. Diese sind in den einzelnen Aufgabenbereichen unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Die Controllingkommission, die Einbürgerungskommission und das Urnenbüro sind von den Stimmberechtigten für die laufende Legislatur 2021–2024 gewählt.

Die Mitglieder aller andern Kommissionen sind vom Stadtrat anfangs 2021 für die laufende Legislatur 2021–2024 gewählt worden. Die festgelegten Vertretungen des Ortsteils Gettnau sind in allen Kommissionen berücksichtigt. Das Verzeichnis aller Kommissionen

kann auf der Webseite der Stadt unter www.willisau.ch jederzeit eingesehen werden.

Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen. Diese Absicht vertritt der Stadtrat weiter und nimmt entsprechend Einfluss bei der Besetzung von freiwerdenden Mandaten in Gemeindeverbänden und Organisati-

onen. Für eine bessere Vernetzung und der Möglichkeit, von guten Beispielen zu lernen, ist der Stadtrat per 1. Januar 2023 dem Schweizerischen Städteverband beigetreten.

► **Kommissionen**

- Controllingkommission
- Einbürgerungskommission
- Urnenbüro

► **Chancen/Risikobetrachtung**

<i>Chance/Risiko</i>	<i>Mögliche Folgen</i>	<i>Priorität</i>	<i>Massnahmen</i>
Chance: Regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität.	mittel	Transparente, partnerschaftliche und auf Vertrauen basierte Zusammenarbeit und Beziehungen pflegen.
Chance: Strategische Planung.	Definierte Handlungsfelder.	hoch	Umsetzung des Legislaturprogramms 2021–2024.
Chance: Proaktive Kontakt- und Bestandspflege zu lokalen Unternehmen.	Bedürfnisse erkennen, Entwicklungen antizipieren/vorwegnehmen.	hoch	Projekt initiieren.
Chance: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kompetentes Dienstleistungszentrum und Förderung der Digitalisierung.	mittel	Prüfen neuer Arbeitsinstrumente, zusätzliche Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.
Chance: Einbezug der Jugendlichen in den politischen Alltag fördern.	Vermehrtes Engagement der Jugendlichen für die Stadt Willisau.	mittel	Projekt definieren zusammen mit der Jugend.
Risiko: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, zusätzliches Personal und weitere Ressourcen.	mittel	Aktualisierung Stellenplan, prüfen neuer Arbeitsinstrumente.
Risiko: Betriebswissen IT.	Ausfall des Wissens.	mittel	Wissen breiter abstützen mit Stellvertretungen und Weiterbildung.
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden.	hoch	Einsatz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.

► **Massnahmen und Projekte**

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>Status</i>	<i>Kosten Total</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>ER/IR</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Gremien anstreben	Laufend	–	bis auf Weiteres					
Zusammenarbeitsformen prüfen	Laufend	–	Laufend					
Langzeitarchivierung	Laufend	–	Laufend					
Einführung elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)	Umsetzung	80	2023	IR	80			

► **Messgrößen**

<i>Messgrösse</i>	<i>Art</i>	<i>Zielgrösse</i>	<i>B 2022</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Zufriedenheit mit Gemeindeversammlungsunterlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlage	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%
Austausch mit Parteien	Parteiengespräche	2 mal pro Jahr	2	2	2	2	2
Effizienz der Protokollerstellung	Anzahl Tage bis Zustellung	10	10	10	10	10	10
Anzahl Einwohner/innen	Anzahl		9'087	9'160	9'233	9'307	9'381
Stadt bietet Ausbildungsplätze an	Anzahl Stellen	6	6	6	6	6	6
Speditive Ausfertigung der Einbürgerungsbeschlüsse	Ausfertigung und Zustellung innert x Arbeitstagen nach Beschlussfassung	10	10	10	10	10	10
Die Stadt bietet zeitgemässe Arbeitsbedingungen und ist eine attraktive Arbeitgeberin	Die Kündigungen innerhalb eines Jahres betragen max. x %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
Regionales Zivilstandsamt Registereinträge und Auszüge fehlerfrei	mind. %	96	96	96	96	96	96
Bestellte Auszüge aus Registern werden innert drei Tagen zugestellt	mind. %	90	90	90	90	90	90
Kosten pro Einwohner für das Regionale Zivilstandsamt	Pro Kopf	< 5.00	4.47	5.08	< 5.00	< 5.00	< 5.00

► Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Saldo Globalbudget		1'503	1'687	1'967	16.6	1'915	1'941	1'943
Total	Aufwand	3'859	3'981	4'292	7.8	4'240	4'266	4'268
	Ertrag	2'356	2'294	2'325	1.4	2'325	2'325	2'325
Leistungsgruppen								
Legislative/Exekutive	Aufwand	1'917	2'042	2'333				
	Ertrag	647	616	629				
	Saldo	1'270	1'426	1'704				
Zentrale Dienste	Aufwand	1'351	1'310	1'339				
	Ertrag	1'118	1'049	1'076				
	Saldo	233	261	263				
Regionales Zivilstandsamt	Aufwand	591	629	620				
	Ertrag	591	629	620				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	0	80	100	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	80	100	0	0	0

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Mit der Einführung der neuen Software für die Zeit- und Leistungserfassung wurden die Verrechnungen und Umlagen überprüft und im Budget 2023 angepasst. Dies führt zum Teil zu Kostenverschiebungen in andere Aufgabenbereiche.

Für das Projekt «Wohnen plus – Älterwerden in Willisau 2025» und das Kommunikationskonzept wurden im Budget Kosten von Fr. 100'000.– berücksichtigt.

In der Investitionsrechnung ist die Einführung eines Geschäftsverwaltungsprogramms (GEVER) vorgesehen. Mit diesem Programm kann die Verwaltung noch vermehrt vollständig digital arbeiten.

Aufgabenbereich 20

Bildung

▶ **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- ▶ **Kindergarten**
 - Kindergarten
 - Basisstufe
- ▶ **Primarschule**
- ▶ **Sekundarstufe**
 - Sekundarschule
 - Kantonsschule
- ▶ **Musikschule**
- ▶ **Schuldienste**
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Logopädischer Dienst
 - Psychomotorische Therapie
 - Schulsozialarbeit
- ▶ **Schule übriges**
 - Schulleitung
 - Bildungskommission
 - Schülertransport
 - Schule allgemein
 - Schule EDV/IT
- ▶ **Schulgesundheitsdienst**
- ▶ **Tagesstrukturen**
- ▶ **Sonderschulung**
 - Sonderschulung allgemein
 - Integrative Sonderschulung

Das Schulangebot der Schulen Willisau umfasst den freiwilligen zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule (typengetrenntes Modell GSS) sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen (Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung).

Der Kanton führt die Kantonsschule, die Wirtschaftsmittelschule, die Heilpädagogische Schule und die Berufsschule für Lebensmittelberufe, Bekleidungs-gestaltung, Schreiner, Schreinerpraktiker, Kaufleute EFZ E- und M-Profil, Detailhandelsberufe sowie das Weiterbildungszentrum.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen.

▶ **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau setzt sich für einen starken regionalen Bildungsstandort ein.

Willisau baut sein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot weiter aus.

▶ **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau entwickelt sich als familienfreundlicher Wohnstandort kontinuierlich weiter und unterstützt zeitgemässe Unterrichtsformen sowie das Bildungs- und Betreuungsangebot. Wir setzen uns aktiv für den Bildungsstandort Willisau ein und sind für einen Ausbau der regionalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich offen.

▶ **Lagebeurteilung**

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, werden laufend Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten.

Die Sanierung und Renovation des Schulhauses Schloss I läuft auf Hochtouren. Mit den Arbeiten wurde im Sommer 2022 begonnen. Auf Beginn des Schuljahres 2023/24 oder etwas früher kann das neu sanierte Schulhaus Schloss I wieder bezogen werden.

Beabsichtigt ist, dass die Kindergärten Gartenstrasse 2025 saniert werden. Die Planung erfolgt 2024.

Für die Primarschule Gettnau sind keine Veränderungen geplant und diese wird weiterhin unverändert in Gettnau geführt.

Im Ortsteil Gettnau ist die Sanierung der Turnhalle und des alten Schulhauses für die Jahre 2025 und 2026 geplant. Die Planung startet 2024.

Willisau fördert die musikalische Erziehung ihrer Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle im Gemeindeverband Musikschule Region Willisau ein, in welchem seit Sommer 2022 auch die Gemeinden der Musikschule

Luzerner Hinterland, die Musikschule Schötz/Egolzwil sowie die Musikschule Hergiswil/Menznaun integriert sind. Der Grundschulunterricht in Willisau wird mit der ersten und zweiten Primar-klasse integriert geführt. Der Instrumentalunterricht findet nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden statt.

Die schulischen Unterstützungsangebote werden lokal in Willisau angeboten. So sind namentlich die Logopädie,

die Schulpsychologie, die Psychomotorik und die Schulsozialarbeit am Platz Willisau präsent.

Die Schul- und die Regionalbibliothek bieten ein breites und modernes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

► **Kommissionen**

– Bildungskommission

► **Chancen/Risikobetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen für die Bildungsangebote führen zu einer hohen Bildungsqualität.	Schulabgänger verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die weiterführenden Ausbildungen.	hoch	Die Stadt Willisau sorgt für gute Rahmenbedingungen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen.
Chance: Die Schule ist auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches.	Die Zivilgesellschaft wird gestärkt und die Integration von Neuzuziehenden gefördert.	mittel	Verstärkte Nutzung der Schulanlagen und Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten durch die Bevölkerung.
Chance: Klassengrössen optimieren.	Kosteneinsparungen.	mittel	Kooperationen mit umliegenden Gemeinden suchen.
Chance: Sekundarschulkreis Willisau/Ettiswil.	Kosteneinsparungen Optimierung Klassengrössen.	mittel	Umsetzung mit Gemeinden Alberswil und Ettiswil läuft.
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur.	mittel	Bei Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen.

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
IT Schule Willisau (Notebooks, Server)	Umsetzung	635	2023–2028	IR	285	150	50	50

► Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Klassengrösse Willisau	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Durchschnitt Kanton Luzern 17.9	18.2	17.9	17.8	18.0	18.0
Belegung Tagesstrukturen	Anzahl Kinder	250	200	210	220	220	250
Anzahl Lehrpersonen umgerechnet auf Vollzeitstellen	Anzahl Vollzeitstellen	103	94	97	99	101	103
Entwicklung Klassen	Anzahl Klassen	65	59	61	62	63	65
Anzahl Lernende Stichtag jeweils 1. 9.	Gesamtzahl Kindergarten bis 9. Klasse	1170	1070	1090	1110	1130	1170

► Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2021	B 2022	*B 2023	Abw. %	**P 2024	**P 2025	**P 2026
Saldo Globalbudget		9'782	10'631	10'675	0.4	10'793	11'009	11'231
Total	Aufwand	22'355	23'600	24'774	5.0	25'111	25'327	25'549
	Ertrag	12'573	12'969	14'099	8.7	14'318	14'318	14'318

Leistungsgruppen

Kindergarten	Aufwand	2'237	2'312	2'431				
	Ertrag	1'261	1'305	1'388				
	Saldo	976	1'007	1'043				
Primarschule	Aufwand	8'664	9'231	9'440				
	Ertrag	4'665	4'889	5'122				
	Saldo	3'999	4'342	4'318				
Sekundarstufe	Aufwand	4'530	4'687	5'054				
	Ertrag	2'306	2'347	2'729				
	Saldo	2'224	2'340	2'325				

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Musikschule	Aufwand	643	622	654				
	Ertrag	41	29	104				
	Saldo	602	593	550				
Schuldienste	Aufwand	1'835	1'937	2'031				
	Ertrag	1'356	1'428	1'495				
	Saldo	479	509	536				
Schule übriges	Aufwand	1'592	1'718	1'907				
	Ertrag	1'592	1'718	1'907				
	Saldo	0	0	0				
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	66	61	69				
	Ertrag	0	1	1				
	Saldo	66	60	68				
Tagesstrukturen	Aufwand	790	1'035	1'070				
	Ertrag	494	488	496				
	Saldo	296	547	574				
Sonderschulung	Aufwand	1'998	1'997	2'118				
	Ertrag	858	764	857				
	Saldo	1'140	1'233	1'261				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	104	285	174.0	150	50	50
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	104	285	174.0	150	50	50

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Im Bereich Primarschule sind für die Auslagerung der Schüler während der Sanierung vom Schulhaus Schloss I Kosten für den Schülertransport und die externe Miete budgetiert.

In der Schule Gettnau sind ab dem Schuljahr 2023/24 eine Kindergartenabteilung und eine Primarklasse mehr geplant. Im aktuellen Schuljahr 2022/23 werden zwei zusätzliche Klassen in der Sekundarstufe geführt. Per

1. September 2022 besuchen 1072 (Vorjahr 1032) Schülerinnen und Schüler die Schule Willisau.

Der Kantonsbeitrag pro Schüler für das Jahr 2023 ist in allen Stufen leicht höher als im Vorjahr, was sich auf der Ertragsseite positiv im Budget ausweist.

Für die Schulleitung sind mehr Stellenprozente budgetiert gemäss kantonalen Vorgaben.

An der Kantonschule sind aktuell 13 kostenpflichtige Schüler mehr als im Vorjahr gemeldet.

In der Investitionsrechnung sind fürs 2023 Ersatzanschaffungen von Notebooks geplant. Die zu ersetzenden Geräte sind zwischen zehn und zwölf Jahre alt.

Aufgabenbereich 30

► *Gesundheit und Soziales*

► **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

► **Soziale Sicherheit**

- Sozialamt
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Krankenversicherung
- Prämienverbilligung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
- Ergänzungsleistungen
- Leistungen an Pensionierte
- Leistungen an das Alter
- sozialer Wohnungsbau
- wirtschaftliche Hilfe
- Heimfinanzierung
- Asylwesen
- Integrationsförderung
- Fürsorge übriges

► **AHV-Zweigstelle**

► **Restfinanzierung Pflege**

- Langzeitpflege stationär
- Akut- und Übergangspflege stationär
- Langzeitpflege ambulant
- Akut- und Übergangspflege ambulant
- Hauswirtschaft

► **Familie und Jugend**

- Familienausgleichskasse
- Alimentenbevorschussung und -inkasso
- Jugendschutz
- Kinderkrippe KITA
- Jugendarbeit
- Tagesstrukturen Ferien
- Familienbegleitungen

► **Heime**

- Heim Breiten
- Heim Zopfmat

Gemäss Sozialhilfegesetz SHG und den Verordnungen ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfsbedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und die berufliche Integration zu fördern.

Die Stadt stellt die Gesundheitsversorgung sicher. Sie ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

► **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau bietet Lebensraum für eine ausgewogene sozial durchmischte und gesellschaftlich engagierte Bevölkerung in allen Ortsteilen.

Willisau schafft zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen und Angebote für die Gesellschaft.

Willisau baut die bedürfnisgerechte Alterswohn- und Pflegesituation stetig aus.

► **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau nimmt die Aufgaben im Gesundheits- und Sozialbereich proaktiv wahr. Wir setzen uns mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und erarbeiten bedarfsgerechte Lösungen.

► **Lagebeurteilung**

Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot mit Spielgruppen, zwei KITAs, Tageseltern und Nannys zur Verfügung.

Die in der Jugendarbeit zusammen mit den Kirchgemeinden geführte Jugendkommission nimmt sich den Anliegen der Jugend an. Das neu überarbeitete Jugendkonzept, das sich an das kantonale Kinder- und Jugendleitbild anlehnt, bildet dazu die Grundlage.

Die Herausforderungen im Altersbereich werden immer komplexer und umfangreicher. Die Koordinationsgruppe Altersleitbild nimmt diese Anliegen auf und unterbreitet dem Stadtrat Empfehlungen. Grundlage dafür bilden das kantonale und kommunale Altersleitbild.

Die Stadt Willisau hat die WSH-Beratung an das SoBZ Sozial-Beratungs-Zentrum Willisau-Wiggertal und im AHV-Alter an die Pro Senectute, Willisau, delegiert. Hilfesuchende können so die verschiedenen Angebote wie Wirtschaftliche Sozialhilfe und Elternschaftsbeihilfe, Suchtberatung, Mütter-Väterberatung, Erziehungsberatung, Einzel-, Paar- und Familienberatung, Berufsbeistandschaft, Budget- und Schuldenberatung von einem Ort beziehen, was auch den administrativen Aufwand verringert. Die Leistungen der Stadt erfüllen dabei die gesetzlichen Vorgaben.

Die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung nehmen tendenziell zu. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die von den Hausärztinnen und Hausärzten getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex Region Willisau. Private Spitex-Organisationen und bei Bedarf die Kinderspitex ergänzen dieses Angebot. Die Hilfe und Pflege zu Hause wird so ausgestaltet und koordiniert, dass die Spitex-Klientinnen und Klienten möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können.

Für das Wohnen im Alter werden neue Angebote wie «betreutes Wohnen mit Dienstleistungen» geprüft.

Die demografische und gesellschaftliche Entwicklung sowie anstehende Sanierungsvorhaben im APZ Waldruh und im APZ Zopfmatte/Breiten erfordern eine vorgängige konzeptionelle Überprüfung des jetzigen Angebots im Bereich Wohnen mit Betreuung und Pflege in Willisau.

Das künftige Angebot soll sich konsequent an der Nachfrage der Menschen orientieren und kann auch für die Region gedacht werden, für die die Stadt Willisau diverse Funktionen als Regionalzentrum übernimmt. Hierfür soll das jetzige Angebot analysiert, überprüft und Ideen und Varianten für die künftige Ausrichtung entwickelt werden. Weiter sind Grundlagen für die zu fällenden Entscheide zu erstellen. Erst wenn das künftige Angebot definiert ist, sollen weiterführende Fragen wie beispielsweise die geeignete Struktur und Trägerschaft für die Angebote geklärt werden.

Gemeinsames Ziel ist die künftige Gestaltung des Angebots für Menschen im Alter. Dabei soll über alle Institutionen und Häuser hinweg gedacht, Doppelspurigkeiten entweder eliminiert oder transparent gemacht werden. Fehlende Angebote sind zu ergänzen.

Stadtrat, Verbandsleitung Gemeindeverband Waldruh sowie der Vorstand der Spitex Region Willisau haben zur Klärung dieser Fragen eine Projektgruppe eingesetzt, die im Juni 2021 ihre Arbeit mit externer Fachbegleitung aufgenommen hat. Der Bericht wird Ende 2022 vorliegen, sodass die nächste Projektphase ab 2023 angegangen werden kann

In Abklärung steht auch die Schaffung eines umfassenden Versorgungszentrums für die ambulante und stationäre Betreuung im Alter mit Wohnen im Alter, betreutem Wohnen, Spitexleistungen und weiteren künftigen Betreuungs- und Pflegeangeboten. Dabei besteht die Absicht, alle in diesem Bereich am Platz Willisau bestehenden Angebote unter einem Dach zusammenzufassen und die Dienstleistungen als Ganzes aus einer Hand anzubieten.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später, gleichzeitig steigt der Pflegebedarf. Dies führt dazu, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand ambulant und in den Heimen zunimmt und die damit verbundenen Kosten der Restfinanzierung höher werden.

► **Kommissionen**

- Jugendkommission
- Koordinationsgruppe Altersleitbild

► **Chancen/Risikobetrachtung**

<i>Chance/Risiko</i>	<i>Mögliche Folgen</i>	<i>Priorität</i>	<i>Massnahmen</i>
Chance: Angebot Langzeitpflege erweitern.	Ausbau.	hoch	Projekt Wohnen plus – Älterwerden in Willisau 2025 ist in Zusammenarbeit mit der Verbandsleitung APZ Waldruh ange laufen – die Abklärungen laufen.
Chance: Frühe Sprachförderung: Fremdsprachige Kinder können mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Kinder aus fremdsprachigen Familien werden erhöht.	hoch	Umsetzung Konzept Frühe Sprachförderung: Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppen und Kindergarten.
Risiko: Die Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Erwerbsalter nimmt zu.	Kostensteigerung.	mittel	Versuchen, Hilfesuchende sofort wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren.
Risiko: Demografische Entwicklung.	Anzahl Rentnerinnen und Rentner steigt.	hoch	Neue Wohnformen prüfen – ambulante Pflege fördern.
Risiko: Komplexe Fälle – Die Klienten sind infolge Krankheit und Sucht nicht in die Arbeitswelt integriert.	Kostensteigerung.	mittel	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie SozialBeratungsZentrum (SoBZ), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ).
Chance: regionale Lösungen bei Altersfragen.	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen, Kostenoptimierung möglich.	hoch	Gemeinsam Schwerpunkte festlegen für einzelne Projekte, Angebote usw. und Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit.
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle.	Kostensteigerung.	hoch	Optimale Unterstützung und Beratung, Integration in den Arbeitsmarkt.
Risiko: Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts und die Einführung der neuen Teilbevorschussung auf Alimentenbevorschussung.	Kostensteigerung.	mittel	Sämtliche Möglichkeiten zur Einforderung der Unterhaltsbeiträge ausschöpfen, Zusammenarbeit mit der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH.

► **Massnahmen und Projekte**

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>Status</i>	<i>Kosten Total</i>	<i>Zeit-raum</i>	<i>ER/IR</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Heim Breiten Immobilien	Umsetzung	429	2023–2028	IR	79	70	70	70
Heim Breiten IT	Umsetzung	377	2023–2028	IR	127	50	50	50
Heim Breiten Mobiliar	Umsetzung	781	2023–2028	IR	181	120	120	120
Heim Zopf matt Immobilien	Umsetzung	1'173	2023–2028	IR	123	210	210	210
Heim Zopf matt Mobiliar	Umsetzung	1'585	2023–2028	IR	235	270	270	270
Heim Zopf matt IT	Umsetzung	773	2023–2028	IR	223	110	110	110

► Messgrößen							
<i>Messgrösse</i>	<i>Art</i>	<i>Zielgrösse</i>	<i>B 2022</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Sozialdossiers	Anzahl Fälle	< 120	100	110	110	120	120
Optimale Auslastung der einzelnen Zimmer	%	98	98	98	98	98	98
Sozialhilfequote (Sozialhilfebezüger auf Anzahl Einwohner)	%	2	2	2	2	2	2
Rückerstattungsquote Alimentenbevorschussung	%	50	50	50	50	50	50
Aufenthaltstaxe pro Tag	Franken	155–160	155	155	155	160	160
Gewährleistung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Pflegeheimen	%	50	50	50	50	50	50
Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist korrekt nach der Pflegestufe eingestuft	%	100	100	100	100	100	100
Dem Mangel an Pflegefachpersonal wird entgegen gewirkt – Anzahl Lernende	Anzahl	21	10	20	21	21	21
Stabile finanzielle Situation des Alterszentrums Zopf matt/Breiten durch Selbstfinanzierung des laufenden Betriebes	%	100	100	100	100	100	100
Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur für jedes Kind während den Schulferien	%	100	100	100	100	100	100
Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesstätten	% der Gesamtkosten	50	50	50	50	50	50

► Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Saldo Globalbudget		15'111	15'735	16'263	3.4	16'520	16'730	16'941
Total	Aufwand	27'054	26'489	27'314	3.1	27'572	27'782	27'993
	Ertrag	11'943	10'754	11'051	2.8	11'052	11'052	11'052
Leistungsgruppen								
Soziale Sicherheit	Aufwand	11'768	11'058	11'458				
	Ertrag	1'792	353	403				
	Saldo	9'976	10'705	11'055				
AHV-Zweigstelle	Aufwand	39	42	39				
	Ertrag	18	17	18				
	Saldo	21	25	21				
Restfinanzierung Pflege	Aufwand	4'371	4'202	4'309				
	Ertrag	1	0	0				
	Saldo	4'370	4'202	4'309				
Familie und Jugend	Aufwand	779	835	910				
	Ertrag	35	32	32				
	Saldo	744	803	878				
Heime SF	Aufwand	10'097	10'352	10'598				
	Ertrag	10'097	10'352	10'598				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	1'171	968	-17.3	830	830	830
Einnahmen	0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	1'171	968	-17.3	830	830	830

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Bei der Sozialen Sicherheit steigen die Kosten für die Berufsbeistandschaft beim SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal stark an. Aufgrund der Zunahme von Fällen mussten die personellen Ressourcen im Sozialamt der Stadt moderat ausgebaut werden.

Für die Pflegefinanzierung muss infolge der Zunahme von Einteilungen in höhere BESA-Stufen mit Mehraufwand gerechnet werden.

In diesem Aufgabenbereich werden die Heime Breiten und Zopf matt als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Aufgabenbereich 40

► Kultur, Sport und Tourismus

► **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Kultur, Sport und Tourismus umfasst die Leistungsgruppen:

- **Kulturförderung**
 - Regionalbibliothek
 - Kultur, Vereinsbeiträge
 - Jazzfestival
 - Kulturkommission
 - Christkindlimarkt
 - Stadtarchiv
- **Sportzentrum**
 - Hallenbad
 - Sporthallen Hallenbad
 - Aussenanlagen / Vita Parcours
 - Bed&Sport
 - Massenlager-Unterkünfte
 - Gartenbad
 - Sporthalle BBZ
 - Ringer- und Schwingerzentrum
- **Sportförderung**
 - Sport, Vereinsbeiträge
- **Tourismus**

Die Vereine, Organisationen sowie Mitwirkenden im Kultur- und Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Willisau. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Stadt bei.

Willisau fördert dieses Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft gute Rahmenbedingungen für die zahlreichen Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen. Im Vordergrund stehen dabei Infrastrukturleistungen, finanzielle Unterstützung sowie Kommunikation und Koordination.

Das Angebot ermöglicht der Bevölkerung von Willisau, einen bedeutenden Teil ihrer Freizeit an ihrem Wohnort verbringen zu können. Ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Sportangebot ist identitätsstiftend und stärkt Willisau als Wohnort im Standortwettbewerb. Die Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten, was entsprechende bauliche und betriebliche Unterhaltsplanungen erfordert.

Nachdem keine speziellen Massnahmen bezüglich Corona-Erkrankungen mehr getroffen werden müssen, hat sich das Leben in den Bereichen Kultur und Sport normalisiert. Es bleibt zu hoffen, dass keine strengeren Massnahmen in Jahr 2023 umgesetzt werden müssen, welche negative finanzielle Auswirkungen zeigen.

► **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau fördert einen nachhaltigen Tourismus sowie die kulturelle und sportliche Vielfalt.

Willisau entwickelt die überdurchschnittliche Freizeit-Infrastruktur weiter.

► **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau bietet ein vielseitiges Angebot für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung an. Wir stärken die Marke Willisau, optimieren die Infrastrukturen bedarfsgerecht und fördern eine nachhaltige touristische Entwicklung der Region.

► **Lagebeurteilung**

Das Vereinsleben in Willisau ist intakt und es finden wieder alle Proben und Trainings wie vor der Covid-Pandemie statt.

Die kulturellen Aktivitäten werden unterstützt und gefördert, indem geeignete Räume zu moderaten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Projekte der örtlichen Kulturanbietenden werden finanziell unterstützt. Regionale Kulturangebote erhalten finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderfonds Region Luzern West.

Damit bei der Sportinfrastruktur in Zukunft hohe Werterhaltungskosten wegen Vernachlässigung des Unterhalts vermieden werden können, wird die langfristige Unterhaltsplanung konsequent umgesetzt. Damit wird auch die gesetzlich geforderte Sicherheit gewährleistet.

Das Freibad durfte im Jahr 2022 das 100-Jahre-Jubiläum feiern. Hier drängt sich eine umfassende Neuplanung auf. Die Stadt konnte eine weitere Parzelle beim Freibad erwerben und sichert

damit die Möglichkeit, zusammen mit einem modernisierten Freibad weitere Freizeitaktivitäten anbieten zu können. Mit den Planungsarbeiten soll 2024 begonnen werden.

Aufgrund immer neuer Sport- und Freizeitangebote hat der Stadtrat die Beurteilung mit Empfehlungen zur Sport- und Bewegungsinfrastruktur auf Schlossfeld einem externen Büro in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen vor und werden schrittweise umgesetzt bzw. weiterverfolgt.

Die Förderung des Tourismus ist dem Verein Willisau Tourismus delegiert. Dieser betreibt in Willisau das Tourismusbüro.

► **Kommissionen**

- Kulturkommission

► **Chancen/Risikobetrachtung**

<i>Chance/Risiko</i>	<i>Mögliche Folgen</i>	<i>Priorität</i>	<i>Massnahmen</i>
Chance: wahren traditioneller Anlässe.	Stärkt Integration und Identifikation.	mittel	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine sowie des hochwertigen Kulturangebots.
Chance: Aktive Bewerbung von Willisau über Willisau Tourismus.	Grössere Bekanntheit von Willisau – Förderung des Tages-tourismus.	mittel	Passende touristische Angebote in unserer ländlichen Umgebung initiieren/aufbauen und fördern.
Chance: Vielfältiges und grosses Kultur- und Sportangebot.	Standortattraktivität wird gesteigert, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.	hoch	Kontinuierliches Monitoring betreffend Angebotsentwicklung.
Risiko: Freizeitgestaltung; bedürfnisgerechte Infrastruktur.	Hoher Unterhaltsanspruch.	hoch	Sanierung Freibad, Infrastruktur Sportzentrum mit neuen Angeboten überprüfen.

► Massnahmen und Projekte

(Kosten in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Gesamtkonzept Freibad	Planung/ Umsetzung	4'300	2024– 2026	IR		300	2'000	2'000
Sportzentrum Aussenanlagen Rundbahn Retoping	Planung/ Umsetzung	300	2024	IR		300		
Hallenbad Umgestaltung Eingang/Büro	Planung/ Umsetzung	2'143	2023– 2025	IR	100	1'143	900	
Infrastruktur Schlossfeld (Kunstrasen etc.)	Planung/ Umsetzung	2'800	2024– 2025	IR		300	2'500	
Infrastruktur Schlossfeld, Beitrag Dritter	Planung/ Umsetzung	–700	2025	IR			–700	
Zeitgemässe Förderung und Unterstützung von Vereinen und Kulturveranstaltungen	Laufend		bis auf Weiteres	ER				

► Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Kosten je Einwohner	Franken	+/-	200.–	200.–	200.–	200.–	200.–
Anzahl Kinder/Jugendliche (< 18 Jahre) in Sport- und Kulturvereinen	Anzahl	560	550	550	550	560	560
Breites Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen	Anzahl	50	40	50	50	50	50
Übernachtungen im Sportzentrum	Anzahl	13'000	9'000	10'600	11'700	12'400	13'000

► Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Saldo Globalbudget		1'644	1'648	1'790	8.6	1'807	1'879	2'079
Total	Aufwand	3'515	3'851	4'515	17.2	4'532	4'604	4'804
	Ertrag	1'871	2'203	2'725	23.7	2'725	2'725	2'725
Leistungsgruppen								
Kulturförderung	Aufwand	556	694	700				
	Ertrag	55	58	59				
	Saldo	501	636	641				
Sportzentrum	Aufwand	2'684	2'871	3'533				
	Ertrag	1'806	2'135	2'657				
	Saldo	878	736	876				
Sportförderung	Aufwand	141	155	153				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	141	155	153				
Tourismus	Aufwand	134	131	129				
	Ertrag	10	10	9				
	Saldo	124	121	120				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	500	100	-80.0	2'043	5'400	2'000
Einnahmen	0	0	0	0	700	0
Nettoinvestitionen	500	100	-80.0	2'043	4'700	2'000

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Beim Sportzentrum sind für das Jahr 2023 mehr Stellenprozente geplant. Somit erreicht man den Personalbestand von vor der Corona-Pandemie. Für die Bewirtschaftung der Aussenanlagen ist die Anschaffung eines Rasenroboters vorgesehen.

Der Eingangsbereich des Hallenbades soll umgestaltet werden. Die entsprechenden Planungsarbeiten werden 2023 weiter geführt; die Umsetzung erfolgt 2024 und 2025. Für den Umbau soll das Hallenbad geöffnet bleiben.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Aufgabenbereich 50

► *Bau, Infrastruktur und Mobilität*

► **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Mobilität umfasst die Leistungsgruppen:

- **Verwaltungsliegenschaften**
- **Schulliegenschaften**
- **Administration Bau, Infrastruktur und Mobilität**
 - Bau, Infrastruktur und Mobilität
 - Werkdienst
 - Denkmalpflege
 - Bauwesen
- **Markt- und Grundbuchwesen**
 - Markt- und Gewerbeswesen
 - Kilbi
 - Christkindlimärt
 - Grundbuch/Vermessung/Kataster
- **Öffentliche Anlagen, Plätze**
 - Wanderwege, Grünanlagen, Spiel- und Campingplätze
 - Hirschpark
 - Öffentliche Brunnen
- **Wasserversorgung SF**
- **Abwasserbeseitigung SF**
- **Abfallwirtschaft SF**
- **Umweltschutz und Raumordnung**
 - Abwasserbeseitigung allgemein
 - Tierkörpersammelstelle
- Arten- und Landschaftsschutz
- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Bekämpfung Umweltverschmutzung
- Umweltschutz
- Orts- und Regionalplanung
- **EG Luthernwehr Gettnau SF**
- **Volkswirtschaft**
 - Landwirtschaft
 - Jagd
 - Elektrizität
 - Energie
- **Fernwärmanlage Gettnau SF**
- **Feuerwehr SF**
- **Verteidigung**
 - militärische Verteidigung
 - Schiesswesen
 - Zivile Verteidigung
- **Verkehr**
 - Gemeindestrassen
 - Winterdienst
 - Strassenbeleuchtung
 - Parkplätze
 - Güterstrassen
 - Regional- und Agglomerationsverkehr
 - Öffentlicher Verkehr
- **Friedhofwesen**

Die Stadt Willisau betreibt und pflegt eine kontinuierliche und weitsichtige Unterhaltsplanung für gemeindeeigene Liegenschaften.

Die Stadt Willisau ist weiterhin Energiestadt und will diesen Verpflichtungen nachkommen.

Die Stadt Willisau sorgt für effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs.

Der Betrieb der Abwasseranlagen (ARA Oberes Wiggertal) und die Abfallentsorgung (Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL) sind an Dritte delegiert. Die Stadt nimmt dabei eine Aufsichtsfunktion wahr.

Die Trinkwasserversorgung im Siedlungsgebiet von Willisau wird von der Stadt selber sichergestellt. Im Ortsteil Gettnau ist diese Aufgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau übertragen. In den Weilern Daiwil und Schülen sind diese Aufgaben an private Wasserversorgungs-Genossenschaften übertragen.

Die ganze Ver- und Entsorgung (Wasser Abwasser, Kehricht usw.) sind zweckmässig und bedarfsgerecht organisiert und sichergestellt.

Die Feuerwehr Willisau und der ZSO Napf (Zivilschutz) gewähren eine optimale Versorgung bei Brandfällen und Katastrophen. Per 1. Januar 2023 wird die ZSO Napf in die neue Organisation ZSO Nord-West integriert. Dieser ZSO gehören 48 Gemeinden an. Die Standorte für die Führung im Ereignisfall und für die Logistik bleiben in Willisau bestehen.

Die Stadt verfügt über eine optimale öffentliche Verkehrsanbindung mit Zug und Bus, sowie über eine gute Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an das übergeordnete Strassennetz. Die Kapazitäten lassen während den Hauptverkehrszeiten jedoch zu wünschen übrig. Mit den stetigen Unterhaltsarbeiten und den finanziellen Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt wird die Verkehrsinfrastruktur in einer guten Qualität bestehen bleiben.

Die beliebten GA-Tageskarten für Einwohnerinnen und Einwohner werden von den SBB per Ende 2023 abgeschafft.

Die Natur in Willisau und der Region ist intakt. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert. Der Ausbreitung von Neophyten wird aktiv entgegen gewirkt.

► **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau steigert die Attraktivität der Siedlungs- und Freiräume mit einer lebendigen Altstadt als Zentrum.

Willisau strebt eine sichere und zukunftsorientierte Mobilität an.

Willisau fördert einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Energie und setzt sich für ein leistungsfähiges Kommunikationsnetz ein.

► **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau entwickelt sein Infrastruktur- und Mobilitätsangebot weiter. Wir legen Wert auf eine nachhaltige Entwicklung unseres Lebensraums. Wir achten auf sorgfältig gestaltete Siedlungen und öffentliche Räume.

► **Lagebeurteilung**

Der Planung, dem Bau und dem Unterhalt der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen wird seit Jahrzehnten grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionierendes Kanalisationsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb. Die Planung eines regionalen Wasserpumpwerks Burgrain ist als Verbundaufgabe mit den Gemeinden Alberswil, Ettiswil, Gettnau, Hergiswil und Menznau lanciert. Dafür wurde die Burgrain Wasser AG gegründet. Im Gebiet Burgrain, westlich der Wydenmühle, sind Probebohrungen erfolgreich ausgefallen. Die Wasserqualität ist hervorragend und die beiden Grundwasserströme aus Willisau und Gettnau sichern genügend Wasser.

Aufgrund dieser positiven Ergebnisse werden nun die weiteren Schritte umsichtig geplant.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung des Ortsteils Gettnau und deren Zusammenführung mit der Ortsplanung Willisau wird weiterbearbeitet mit dem Ziel, diese 2023 abschliessen und den Stimmberechtigten unterbreiten zu können. Bei der Ortsplanung Willisau sind die Planungen der Weiler, die Festsetzung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie die Festlegung der Naturobjekte noch vorzunehmen.

Mit der rückwärtigen Erschliessung Cyrillfeld und dem Anschluss an den neuen Kreisel Grundmatt erfolgt eine wesentliche Verbesserung der Hauptachse aus Richtung Norden.

Der Ausbau des Kreisels Grundmatt wurde vom Kanton auf Frühling 2023 verschoben. Die rückwärtige Erschliessung, welche die Stadt zu gewährleisten hat, steht bereit.

Aufgrund eines Lecks in einer Hauptleitung der Wasserversorgung wurde die Ettiswilerstrasse in einem Teilbereich unterspült, was eine umfangreiche Sanierung nötig machte.

Die Sanierung des Feuerwehrgebäudes kommt planmässig voran, sodass dieses im Herbst 2022 in Betrieb genommen werden kann. Am 17. Dezember 2022 kann die Bevölkerung das Feuerwehrgebäude besichtigen.

Die weiteren Strassenausbauten und Strassensanierungen sind mit Zeitraum nachfolgend aus den Massnahmen und Projekten ersichtlich.

Die Durchführung des Städtli-Sommers hat sich etabliert und soll auch nächstes Jahr durchgeführt werden.

Die Zukunft der Altstadt ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen. Das Willisauer Gewerbe, Willisau Tourismus und die Stadt haben gemeinsam das Projekt «Zukunft Altstadt Willisau» gestartet. Es soll ein Zielbild für die Zukunft der Altstadt entwickelt werden mit Vorstellungen zum künftigen kulinarischen, kulturellen und gesellschaftlichen Angebot.

Eine entsprechende Umfrage hat stattgefunden, die Auswertungen laufen und Massnahmen sollen in die Wege geleitet werden. Zu klären ist, wer die künftige Trägerschaft für dieses Projekt übernimmt.

► **Kommissionen**

- Baukommission Ortskern
- Umwelt- und Energiekommission
- Feuerwehrkommission
- Friedhofkommission
- Hirschkparkkommission
- Marktkommission
- Organisation Bevölkerungsschutz
- Revierkommission
- Ortsplanungskommission Gettnau/Willisau

► **Chancen/Risikobetrachtung**

<i>Chance/Risiko</i>	<i>Mögliche Folgen</i>	<i>Priorität</i>	<i>Massnahmen</i>
Chance: Willisau wird als sichere Stadt wahrgenommen.	Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls für Bewohner/Gewerbetreibende.	hoch	Einsetzen von Ordnungsdienst-Patrouillen zur Unterstützung der Luzerner Polizei.
Chance: Zusammenarbeit im System Bevölkerungsschutz.	Geringerer finanzieller Aufwand für den Betrieb Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab.	mittel	Stärkung und Überprüfung/Hinterfragung der regionalen Organisations- und Einsatzstrukturen.
Chance: Mitbeteiligung an Parkhäusern.	Wiederkehrende und zweckgebundene Einnahmen, Nutzung personeller Ressourcen.	hoch	Aktives Zugehen bei Neubauten und auf Betreiber/Eigentümer von Parkhäusern und prüfen deren Angebote.
Chance: künftige Nutzung Altstadt.	Verbesserung der Nutzungs- und Einkaufsmöglichkeiten in der Altstadt.	mittel	Projekt Zukunft Altstadt gestartet.
Risiko: Verkehrsdichte des mobilen Individualverkehrs nimmt ständig zu.	Warte- und Stauzeiten werden grösser.	hoch	Hauptachsen und Zubringer aus Norden ausbauen – Werbung für das ÖV-Angebot machen.
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen.	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen.	klein	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres- und Budgetplanung vorsehen.
Risiko: Liegenschaftsunterhalt vernachlässigen.	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau.	klein	Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen.
Risiko: Zu wenig Wasser für die Abgabe an die Haushaltungen und Betriebe.	Rationierungen und Betriebsausfall.	mittel	Mit dem Projekt Burgrain Wasser AG wird das verfügbare Trinkwasser gesichert.

► **Massnahmen und Projekte**

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>Status</i>	<i>Kosten Total</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>ER/IR</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Einmünder Menzbergstrasse	Planung	1'000	2025–2026	IR			500	500
Sanierung Bahnhofstrasse	Umsetzung	1'000	2023–2024	IR	200	800		
Sanierung Strassen Rohrmatt	Planung/ Umsetzung	400	2023	IR	400			
Sanierung Schülenstrasse	Planung/ Umsetzung	800	2023–2024	IR	200	600		
Anschluss Cyrillienfeld an Kreisel Grundmatt	Umsetzung	700	2021–2023	IR	100			
Sanierung Müligrund Beiträge Dritter	Umsetzung	–80	2023	IR	–80			
Sanierung Chalchtaaren-/ Schlossfeldstrasse	Planung/ Umsetzung	1'300	2024–2025	IR		300	1'000	
Sanierung Sottikestrasse	Umsetzung	350	2024	IR		350		
Sanierung Sottikestrasse Beiträge Dritter		–175	2024	IR		–175		
Güterstrassen	Umsetzung	2'080	2023–2028	IR	370	370	370	370
Gemeindestrassen	Umsetzung	1'200	2023–2028	IR	200	200	200	200
Sanierung Postplatz	Planung	275	2024	IR		275		
Sanierung Kühbergstrasse	Planung	400	2025	IR			400	
diverse Sanierungen Hochbauten	Planung	9'000	2026–2028	IR				3'000
ÖV Investitionsanteil (Verkehrsverbund)	Laufend	1'724	jährlich	IR	282	282	287	293
Seewag, Fussgängerbrücke	Umsetzung	160	2023	IR	160			
Seewag, Fussgängerbrücke, Beitrag Dritter		–50	2023	IR	–50			
Strassenbeleuchtung, Umstellung auf LED	Umsetzung	640	2023–2028	IR	120	120	120	120

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>Status</i>	<i>Kosten Total</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>ER/IR</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Parkplatzbewirtschaftung	Umsetzung	100	2023	IR	100			
Projekt Langsamverkehrsnetz	Umsetzung	100	2023	IR	100			
Umbau Bushaltestellen	Umsetzung	100	2023	IR	100			
Werkdienst, MFH-Kehrmaschine Elektroversion	Planung	280	2024	IR		280		
Hirschpark	Umsetzung	80	2023	IR	80			
Wasserversorgung Bahnhofstrasse	Planung	400	2024	IR		400		
Wasserversorgung diverse Projekte	Umsetzung	1'200	2023–2028	IR	200	200	200	200
Sanierung Brunnstube Breitenweid	Umsetzung	1'550	2022–2023	IR	1'450			
Kreisel Grundmatt Leitungsverlegung	Umsetzung	100	2023	IR	100			
Digitale Wasserzähler	Umsetzung	600	2023–2028	IR	100	100	100	100
Wasseranschlussgebühren		-600	2023–2028	IR	-100	-100	-100	-100
ARA Bahnhofstrasse	Umsetzung	1'000	2024	IR		1'000		
ARA div. Projekte	Umsetzung	1'500	2023–2028	IR	250	250	250	250
ARA Oberes Wiggertal	Planung/ Umsetzung	1'703	2023–2027	IR	329	352	343	338
ARA-Anschlussgebühren		-600	2023–2028	IR	-100	-100	-100	-100
Kindergarten Gartenstrasse	Planung	1'400	2024–2025	IR		200	1'200	
Schulhaus Schloss I Sanierung	Umsetzung	3'690	2022–2023	IR	1'845			
Schulhaus Schloss II Möblierung	Umsetzung	85	2023	IR	85			
Turnhalle Gettnau Sanierung	Planung	1'300	2024–2026	IR		100	600	600
Altes Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	500	2025	IR			500	

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>Status</i>	<i>Kosten Total</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>ER/IR</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Neues Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	120	2024	IR		120		
DLZ, Umbau 2. OG	Umsetzung	250	2023	IR	250			
Schloss, Ersatz Lift	Umsetzung	125	2023	IR	125			
Kauf MZA Kepinhowa Gettnau	Umsetzung	1'280	2023	IR	1'280			
Erweiterung Gemeinschaftsgrab Willisau	Umsetzung	105	2023	IR	105			
Ortsplanung	Laufend	200	2022–2023	IR	100			

► Messgrössen

<i>Messgrösse</i>	<i>Art</i>	<i>Zielgrösse</i>	<i>B 2022</i>	<i>B 2023</i>	<i>P 2024</i>	<i>P 2025</i>	<i>P 2026</i>
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit ordentlichem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	50 Tage	50	50	50	50	50
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit vereinfachtem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	30 Tage	30	30	30	30	30
Verkaufte Tageskarten	Verfügbare Anzahl 2'190 (bis 2023)	>95 %	730	1'390	–	–	–
Wasserverbrauch pro Einwohner	m ³	<70	70	70	70	70	70
Unterhalt Liegenschaften im Verhältnis zum Gebäudevversicherungswert	%	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Stromverbrauch der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen	kWh	<1'400'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000
Bezug Fernwärme	kWh	<2'500'000	2'450'000	2'400'000	2'400'000	2'400'000	2'400'000
Neu erstellte Wohnungen	Anzahl	10	50	40	60	50	50
Feuerwehreingeteilte	Anzahl	120	120	120	120	120	120

► Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in tausend Franken)		R 2021	B 2022	*B 2023	Abw. %	**P 2024	**P 2025	**P 2026
Saldo Globalbudget		4'107	4'434	4'739	6.9	4'925	5'107	5'281
Total	Aufwand	13'554	13'979	14'721	5.3	14'907	15'093	15'270
	Ertrag	9'447	9'545	9'982	4.6	9'982	9'986	9'989
Leistungsgruppen								
Verwaltungs- liegenschaften	Aufwand	985	1'054	1'232				
	Ertrag	985	1'054	1'232				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegenschaften	Aufwand	2'714	3'047	2'976				
	Ertrag	2'714	3'047	2'976				
	Saldo	0	0	0				
Administration Bau, Infrastruktur und Mobilität	Aufwand	2'227	2'323	2'777				
	Ertrag	1'638	1'650	1'981				
	Saldo	589	673	796				
Markt- und Grund- buchwesen	Aufwand	95	144	152				
	Ertrag	16	50	51				
	Saldo	79	94	101				
Öffentliche Anlagen, Plätze	Aufwand	150	157	172				
	Ertrag	15	9	11				
	Saldo	135	148	161				
Wasserversorgung SF	Aufwand	584	622	559				
	Ertrag	584	622	559				
	Saldo	0	0	0				
Abwasserbeseitigung SF	Aufwand	951	951	953				
	Ertrag	951	951	953				
	Saldo	0	0	0				
Abfallwirtschaft SF	Aufwand	724	456	495				
	Ertrag	724	456	495				
	Saldo	0	0	0				
Umwelt und Raumordnung	Aufwand	901	917	958				
	Ertrag	145	154	146				
	Saldo	756	763	812				
EG Luthernwehr Gettnau SF	Aufwand	24	17	17				
	Ertrag	24	17	17				
	Saldo	0	0	0				
Mehrwertabgabe SF	Aufwand	44	0	0				
	Ertrag	44	0	0				
	Saldo	0	0	0				

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Volkswirtschaft	Aufwand	136	247	203				
	Ertrag	447	427	474				
	Saldo	311	180	271				
Fernwärmanlage Gettnau SF	Aufwand	81	69	74				
	Ertrag	81	69	74				
	Saldo	0	0	0				
Feuerwehr SF	Aufwand	536	548	576				
	Ertrag	536	548	576				
	Saldo	0	0	0				
Verteidigung	Aufwand	163	209	183				
	Ertrag	32	37	24				
	Saldo	131	172	159				
Verkehr	Aufwand	3'052	2'986	3'179				
	Ertrag	470	414	373				
	Saldo	2'582	2'572	2'806				
Friedhof	Aufwand	187	232	215				
	Ertrag	41	40	40				
	Saldo	146	192	175				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	7'743	8'631	11.5	6'299	6'070	5'971
Einnahmen	455	330	-27.5	375	200	200
Nettoinvestitionen	7'288	8'301	13.9	5'924	5'870	5'771

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Im Allgemeinen wurde für den Liegenschaftsunterhalt mit höheren Stromkosten gerechnet.

Bei den Verwaltungsliegenschaften sind im Rathaus diverse bauliche Massnahmen und im Landvogteischloss ein Ersatz des Bodenheizverteilers sowie des Lifts budgetiert.

In der Leistungsgruppe Administration Bau, Infrastruktur und Mobilität sind infolge Personalmutationen mehr Lohnkosten budgetiert.

Auch beim Bereich Verkehr macht sich die Einführung der neuen Software für die Zeit- und Leistungserfassung bemerkbar mit einer Veränderung der Verrechnungen und Umlagen. Weiter sind für den Winterdienst und für die öffentliche Beleuchtung mehr Energiekosten geplant.

In diesem Aufgabenbereich werden die Leistungsgruppen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, EG Luthern-Wehr Gettnau, Fernwärmanlage Gettnau und die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Aufgabenbereich 60

▶ *Wirtschaft, Steuern und Finanzen*

▶ **Leistungsauftrag***

Der Aufgabenbereich Wirtschaft, Steuern und Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

- ▶ **Regionales Steueramt**
- ▶ **Gemeindesteuern**
- ▶ **Sondersteuern**
 - Grundstückgewinnsteuer
 - Handänderungssteuer
 - Erbschaftssteuer
- ▶ **Besitz- und Aufwandsteuern**
 - Billettsteuer
 - Hundesteuer
- ▶ **Finanzen**
- ▶ **Betriebswesen**
- ▶ **Finanzausgleich**
- ▶ **Liegenschaften des Finanzvermögens**
- ▶ **Landwirtschaftsbetrieb Breiten**
- ▶ **Alterswohnungen SF**
- ▶ **Kommunikationsnetz SF**
- ▶ **Auflösung Aufwertungsreserven**

Der Bereich Wirtschaft, Steuern und Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und ist zuständig für die Steuerveranlagungen der natürlichen Personen und das Inkasso der Steuern. Er sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung, den Stadtrat und die Verwaltung.

▶ **Bezug zur Gemeindestrategie**

Willisau setzt sich für eine stabile Finanzpolitik ein.

Willisau fördert die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Unternehmen.

▶ **Bezug zum Legislaturprogramm 2021–2024**

Willisau strebt gute Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort an. Wir verfolgen eine verantwortungsvolle, kontinuierliche Steuer- und Finanzpolitik und sind für alle Beteiligten ein verlässlicher und transparenter Partner.

▶ **Lagebeurteilung**

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind mit Ausnahme der Menzbergstrasse 3, der I der Oeli 2 und Zehntenplatz 3 in gutem Zustand. Die Liegenschaft Menzbergstrasse 3 wurde vor Jahren für die verbesserte Verkehrsführung von der Menzbergstrasse in die Vorstadt erworben. Es wird nur der nötigste Unterhalt gemacht.

Die Liegenschaften I der Oeli 2 und Zehntenplatz 3 wurden zur Arrondierung des gesamten Zehntenplatzes erworben. Diese Gebäude können so in eine spätere Gesamtplanung für den Zehntenplatz einbezogen werden. Auch hier wird nur der nötigste Unterhalt gemacht. Die Liegenschaft I der Oeli 2 wurde der Dienststelle DAF für die Unterbringung von Flüchtlingen als Zwischennutzung vermietet. Der Landwirtschaftsbetrieb Breiten ist verpachtet.

Der Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich für das Jahr 2023 beträgt 6.755 Millionen Franken und ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 668'000.– höher.

Willisau wird ein Ressourcenausgleich von 70.66 % auf 86.4 % gewährt. Gegenüber dem Vorjahr ist der Index (2022 71.88 %) leicht gesunken.

Die Region Luzern West verfolgt mit dem Projekt PRIORIS eine Erschliessung mit Ultrahochbreitband-Netz für das gesamte Stadtgebiet. Das Projekt wird zusammen mit weiteren Gemeinden weiterverfolgt.

Der Stadtrat beabsichtigt, die Mehrzweckhalle Kepinhowa im Ortsteil Gettnau zu übernehmen und diese Halle in das Angebot der Stadt zu überführen.

Die Verdichtungen im Zentrum aufgrund der in Kraft stehenden Ortsplanung dürften in den nächsten Jahren zu einem weiteren Wachstum der Bevölkerung und damit auch der Steuereinnahmen beitragen.

► **Kommissionen**

– keine

► **Chancen/Risikobetrachtung**

<i>Chance/Risiko</i>	<i>Mögliche Folgen</i>	<i>Priorität</i>	<i>Massnahmen</i>
Chance: Die gesunde finanzielle Ausgangssituation mit einer moderaten Verschuldung soll erhalten bleiben.	Höhere Kosten.	mittel	Die Verschuldung soll sich den kantonalen Vorgaben annähern.
Chance: Bautätigkeit.	Durch Zuzüge erhöhen sich die Steuereinnahmen.	hoch	Ausgewogene Stadtentwicklung anstreben, Arbeitszonen erweitern.
Chance: neues Bau- und Zonenreglement.		hoch	Einnahmen für Infrastrukturverbesserungen durch Baubewilligungsverfahren.
Chance: Führung von Steuerämtern von anderen Gemeinden.	Mehreinnahmen für die Stadt, Sparpotenzial bei den Gemeinden.	mittel	Offen sein, für andere Gemeinden Dienstleistungen zu übernehmen.
Risiko: Wegzug von grossen Steuerzahlern.	Fehlende Steuereinnahmen und event. Erhöhung des Steuerfusses.	hoch	Gutes Steuerklima halten.
Risiko: kantonale Sparpakete.	Auswirkungen auf das Budget und die Finanzplanung.	mittel	Beobachten, Einfluss nehmen.
Risiko: Anstieg Zinssätze.	Erhöhung des Zinsaufwandes.	hoch	Zinsumfeld beobachten.
Risiko: Hohe Investitionen.	Hohe Verschuldung.	hoch	Alternative Finanzierungsmodelle prüfen, Prioritäten setzen.
Risiko: neue zusätzliche Aufgaben, die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden.	Höhere Kosten.	mittel	Entsprechende Einflussnahme in kantonalen Gremien.

► **Entwicklung der Finanzen**

Erfolgsrechnung

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Saldo Globalbudget		40'704	33'835	35'149	3.9	35'634	35'585	36'430
Total	Aufwand	6'836	6'906	7'100	2.8	7'317	7'467	7'628
	Ertrag	47'540	40'741	42'249	3.7	42'951	43'052	44'058
Leistungsgruppen								
Regionales Steueramt	Aufwand	1'498	1'541	1'563				
	Ertrag	1'091	1'097	1'120				
	Saldo	407	444	443				
Gemeindesteuern	Aufwand	56	110	100				
	Ertrag	24'839	25'430	26'110				
	Saldo	24'783	25'320	26'010				
Sondersteuern	Aufwand	111	103	0				
	Ertrag	1'593	569	551				
	Saldo	1'482	466	551				
Besitz- und Aufwandsteuern	Aufwand	1	1	1				
	Ertrag	56	85	87				
	Saldo	55	84	86				
Finanzwesen	Aufwand	1'510	1'417	1'555				
	Ertrag	2'384	2'580	2'576				
	Saldo	874	1'163	1'021				
Betreibungswesen	Aufwand	168	159	190				
	Ertrag	160	153	183				
	Saldo	8	6	7				
Finanzausgleich	Aufwand	121	121	121				
	Ertrag	12'457	6'208	6'876				
	Saldo	12'336	6'087	6'755				
Liegenschaften des Finanzvermögens	Aufwand	1'502	1'604	1'702				
	Ertrag	2'091	1'769	1'878				
	Saldo	589	165	176				
Landwirtschaftsbetrieb Breiten SF	Aufwand	77	67	49				
	Ertrag	77	67	49				
	Saldo	0	0	0				
Alterswohnungen SF	Aufwand	884	858	895				
	Ertrag	884	858	895				
	Saldo	0	0	0				

<i>(Kosten in tausend Franken)</i>		<i>R 2021</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Kommunikationsnetz SF	Aufwand	908	925	924				
	Ertrag	908	925	924				
	Saldo	0	0	0				
Auflösung Aufwertungsreserve	Aufwand	0	0	0				
	Ertrag	1'000	1'000	1'000				
	Saldo	1'000	1'000	1'000				

Investitionsrechnung

<i>Ausgaben und Einnahmen</i> <i>(Kosten in tausend Franken)</i>	<i>B 2022</i>	<i>*B 2023</i>	<i>Abw. %</i>	<i>**P 2024</i>	<i>**P 2025</i>	<i>**P 2026</i>
Ausgaben	150	100	-33.3	100	100	100
Einnahmen	0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	150	100	-33.3	100	100	100

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Gemeindesteuern sind mit 2.1 Einheiten berechnet. Bei den natürlichen Personen wurde mit einem Zuwachs von 2.25 % gerechnet. Unter Berücksichtigung der Auswirkung der kalten Progression wegen der Steuergesetzrevision ist die Steigerung im Jahr 2023 effektiv nur 1%. Bei den juristischen Personen wird ein Zuwachs von 3.5 % erwartet.

Infolge Übernahme von Personaladministrationsaufgaben wurden auf dem Finanzamt die Stellenprozente erhöht.

Beim Finanzausgleich erhält die Stadt Willisau Fr. 668'000 mehr als im Vorjahresbudget.

In diesem Aufgabenbereich werden die Spezialfinanzierungen Landwirtschaftsbetrieb Breiten, die Alterswohnungen und das Kommunikationsnetz geführt.

► Antrag des Stadtrates

► **Antrag und Verfügung des Stadtrates Willisau zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und zum Budget 2023**

Der Stadtrat Willisau hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023–2026 und das Budget 2023 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023–2026 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2023 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 285'300.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 10'164'000.– (brutto) zu beschliessen.

3. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 27. Januar 2022 zum Budget 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 der Stadt Willisau wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 27. Januar 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

► **Verfügung**

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Stadtrates Willisau und der Stimmberechtigten der Stadt Willisau einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Willisau, 29. September 2022

STADTRAT WILLISAU

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

► Bericht der Controllingkommission

► **Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten**

Als Controllingkommission der Stadt Willisau haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2023 der Stadt Willisau beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als anspruchsvoll aber vertretbar.

Den vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.1 Einheiten beurteilen wir als angemessen, gerade auch im Hinblick auf die Unsicherheit bezüglich der aktuellen Wirtschaftslage.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit den vorgesehenen Investitionen von 10.164 Millionen Franken (brutto) sowie dem Aufwandsüberschuss von Fr. 285'000.– zu genehmigen.

Die Controllingkommission stellt weiter fest, dass die Komplexität aufgrund der wachsenden Gemeindegrösse, der Entwicklung als Regionalzentrum und der vorgegebenen Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen zunimmt und immer mehr Massnahmen und Projekte erfordert, welche kosten- und personalintensiv sind.

Willisau, 29. September 2022

Controllingkommission Stadt Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri Katja Häfliger Esther Müller Silvan Roos Christian Waltenspül

► Übertragung öffentliche Wasserversorgung

► *Genehmigung der Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Stadt Willisau und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau und der Wasserversorgungs-genossenschaft Schülen*

► *Einleitung*

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 5 Abs. 2 lit. a. des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2020, WNVG, SRL 770) stellen die Gemeinden die Wasserversorgung für ihr Gebiet sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Gemeinden eine gemeinsame Trägerschaft bilden oder sie können die Aufgaben und die daraus fließenden Befugnisse ganz oder teilweise Dritten übertragen (§ 5 Abs. 3 und 4 WNVG). Die Gemeinden sind gemäss § 35 WNVG verpflichtet, die Wasserversorgung zu planen und zu betreiben. Sie können diese Aufgabe selbst erbringen oder einen oder mehreren besonderen Versorgungsträgern übertragen. § 40 WNVG regelt die Aufgaben und Pflichten, wenn die Wasserversorgung durch Dritte getragen wird.

Situation in Willisau

In Willisau bestehen neben der Wasserversorgung der Stadt drei weitere Wasserversorgungs-Genossenschaften. Dies sind die Wasserversorgungs-Genossenschaften Daiwil, Schülen und durch die Fusion der politischen Gemeinden Gettnau und Willisau auch die Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau. Die Wasserversorgungs-Genossenschaften Daiwil und Schülen versorgen kleinere Gebiete innerhalb des Gemeindegebiets. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau hingegen versorgt das ganze Siedlungsgebiet des ehemaligen Gemeindegebiets von Gettnau mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgungsgebiete der Genossenschaften Gettnau und Schülen zeigen sich wie folgt (siehe nebenstehende Seite).

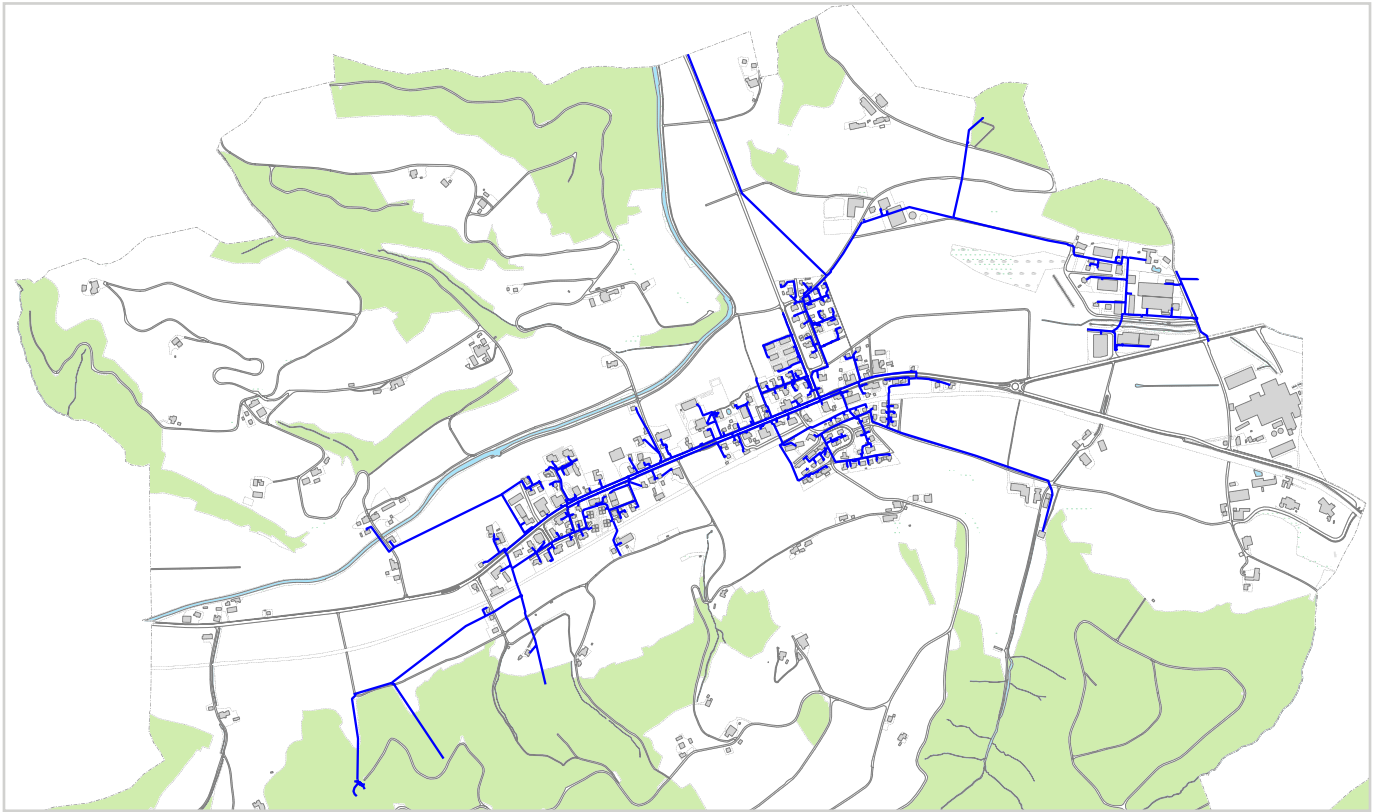
Im übrigen Gebiet der Stadt Willisau erfolgt die Wasserversorgung entweder durch die städtische Wasserversorgung oder durch private Quellen.

Übertragung der Wasserversorgung

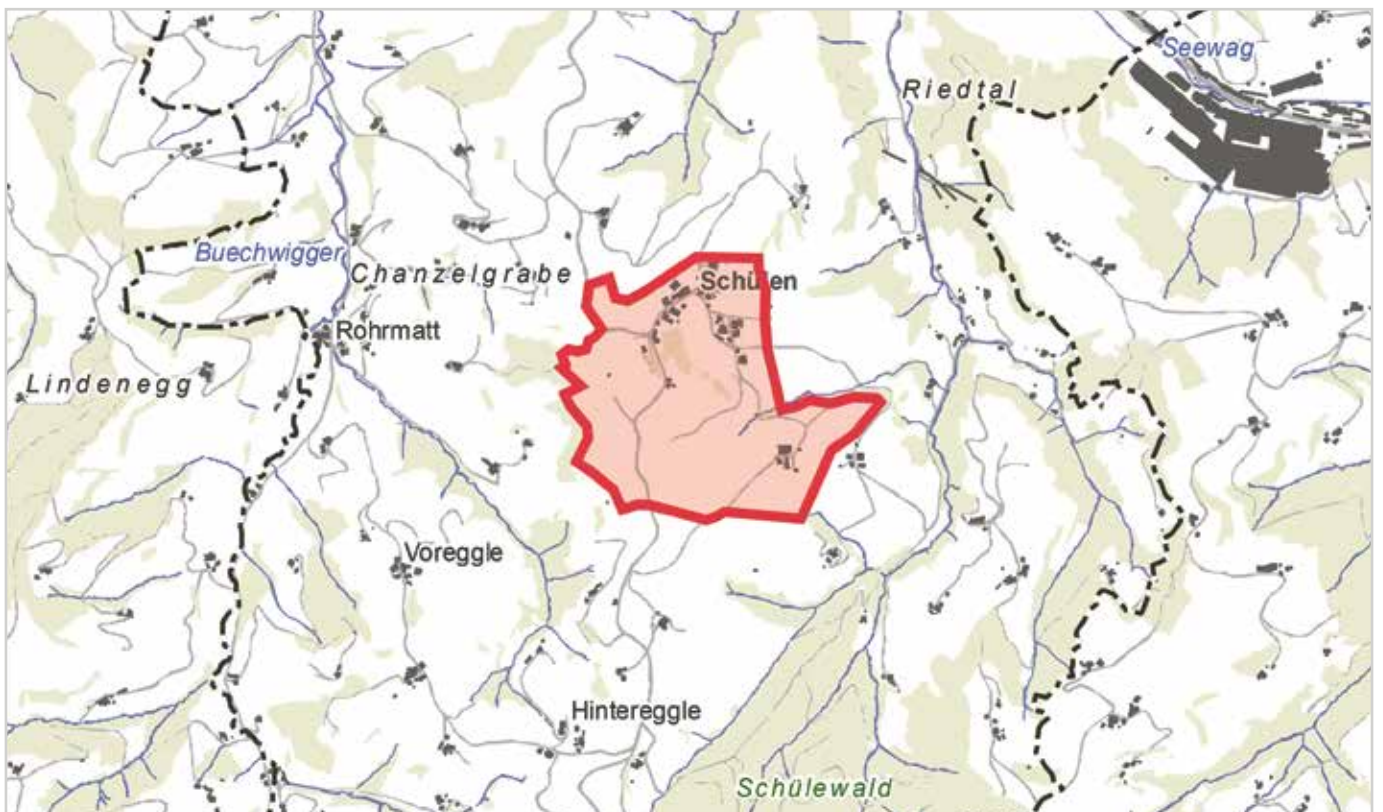
Gemäss Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz kann die Stadt die Aufgaben und Kompetenzen bezüglich der Wasserversorgung an Dritte übertragen. Es muss sich um einen öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger handeln. Bei einer solchen Übertragung sind zu bestimmen:

- die Versorgungsaufgabe;
- die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran;
- die wirtschaftlichen Leistungen;
- Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses;
- Das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

Zur Festlegung der Übertragungsmodalitäten ist ein Vertrag zwischen der Stadt und der jeweiligen Wasserversorgungs-Genossenschaft abzuschliessen. Auch nach der Übertragung hat die Stadt weiterhin die Aufsicht über die Wasserversorgungs-Genossenschaften. Falls nötig, hat sie Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen. Da in Willisau mehrere Wasserversorgungs-Genossenschaften bestehen, obliegt der Stadt die Koordination.



Versorgungsgebiet und Leitungsplan Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau.



Versorgungsgebiet Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen.

Stand der Organisation der Wasserversorgungs-Genossenschaften

Die Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen sind organisatorisch und betrieblich so aufgestellt, dass es möglich ist, diesen die Aufgaben der Wasserversorgung gemäss WNVG zu übertragen. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil ist seit jeher organisch gewachsen. Die Statuten und das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil entsprechen derzeit nicht sämtlichen Vorgaben, welche eine Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung ermöglichen würde. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil. Diese ist nach wie vor sichergestellt. Im Moment laufen Gespräche zwischen den Verantwortlichen der Stadt Willisau und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil, wie die Organisation verändert werden kann, damit auch mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil der Vertrag auf Übertragung der Wasserversorgung an Dritte abgeschlossen werden kann. Da diese Gespräche aber noch andauern, haben sich der Stadtrat und die Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen entschieden, ihre Verträge jetzt der Gemeindeversammlung der Stadt Willisau zu unterbreiten. Der Vertrag mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Daiwil wird so rasch als möglich der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Kompetenz zum Abschluss der Verträge

Gemäss § 16 lit. d. der Gemeindeordnung der Stadt Willisau vom 17. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2021) ist die Gemeindeversammlung über die Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte zuständig. Bei den vorliegenden Verträgen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen handelt es sich um eine solche Aufgabenübertragung, weshalb die Verträge der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bedürfen.

► **Inhalt der Verträge**

Die Verträge zwischen der Stadt Willisau und den Wasserversorgungs-Genossenschaften Gettnau und Schülen sind identisch aufgebaut.

Art. 1 Zweck

Die Wasserversorgungs-Genossenschaften werden verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck in ausreichenden Mengen und in einwandfreier Qualität abzugeben. Ebenfalls werden die Genossenschaften verpflichtet, die nötige Anzahl Hydranten inkl. der dazugehörigen Leitungen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 2 Aufsicht

Das Reglement der Versorgungsträger (bei der Wasserversorgungs-Genossenschaft Schülen die Statuten) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und bedürfen deshalb der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Wasserversorgungs-Genossenschaften unterbreiten dem Stadtrat die Statuten und den Wassertarif (inkl. Anpassungen) zur Genehmigung. Die Genossenschaften informieren den Stadtrat mittels Protokollen. Der Stadtrat kann Vertreter an die Vorstandssitzungen oder an die Genossenschaftsversammlung delegieren, um seine Koordinationsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 3 Reglement

Dieser Artikel umschreibt die nötigen Inhalte des Reglements. Bei der Wasserversorgungs-Genossenschaft Schülen sind diese Bestimmungen in den Statuten enthalten.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

Die Versorgungsträger sind verpflichtet, die Planung der Wasserversorgung zusammen mit der Stadt durchzuführen und die Erschliessung von Baugebieten zu ermöglichen.

Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

Die Versorgungsträger planen, projektieren, erstellen und unterhalten ihre Wasserversorgungsanlagen und informieren die Stadt laufend.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

Die Versorgungsträger dürfen den öffentlichen Grund in ihrem Versorgungsgebiet nutzen. Für die Benützung von privaten Grund gelten die einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 7 Finanzierung

Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben und muss dabei auch die Werterhaltung und die Erneuerung berücksichtigen. Der Stadtrat prüft die Jahresrechnungen.

Art. 8 Gebührenerhebung

Die Versorgungsträger werden ermächtigt, Gebühren in Form von Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung hat nach dem Verursacherprinzip zu erfolgen. Pro Hydrant entschädigt die Stadt die Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen mit einem jährlichen Beitrag.

Bei der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau wird die Hydranten-Entschädigung mit den Aufwendungen der Wasserversorgung Willisau ins Verhältnis gesetzt, sodass im Moment auf eine gegenseitige Verrechnung verzichtet wird.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

Im Rahmen der Übertragung der Wasserversorgung haben die Wasserversorgungsgenossenschaften die gleichen hoheitlichen Rechte wie die Stadt für ihr Versorgungsgebiet.

Art. 10 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Austausch von Informationen und Dokumenten.

Art. 11 Kündigung und Vertragsanpassungen

Die Verträge laufen mindestens drei Jahre. Ohne Kündigung bestehen diese weiter. Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn die Aufgaben gemäss Zweckbestimmung und dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz nicht eingehalten werden, kann der Stadtrat den Vertrag kündigen.

Art. 12 Streitigkeiten

Für die Beilegung von Streitigkeiten ist das Klageverfahren vor dem Kantonsgericht einzuleiten.

Art. 13 Inkrafttreten

Nachdem die Genossenschafts-Versammlungen dem Vertragsentwurf zugestimmt haben, treten diese am Tag nach der Gemeindeversammlung der Stadt Willisau, somit am 29. November 2022, in Kraft.

► Zustimmung der Genossenschafts-Versammlungen

Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau hat den Vertragsentwurf an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2022 ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen hat an der Sitzung vom 17. Juni 2022 den Vertragsentwurf einstimmig genehmigt.

► Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat hat die Entwürfe für die Übertragung der Wasserversorgung durch das Ingenieurbüro Hüsler & Heiner AG, Willisau erarbeiten lassen. Dieses Büro berät den Stadtrat in allen Fragen bezüglich der Wasserversorgung. Die Verträge entsprechen der übergeordneten Rechtssetzung und können deshalb genehmigt werden. Es ist wichtig, dass für die Arbeit der Wasserversorgungs-Genossenschaften klare Rechtsgrundlagen vorhanden sind und diese somit auch die Möglichkeit erhalten, hoheitlich aufzutreten zu können, sofern dies nötig ist.

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung inkl. der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen bzw. des Reglements der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau, zwischen der Stadt Willisau und der jeweiligen Wasserversorgungsgenossenschaft zu genehmigen.

▶ Vertrag

Wasserversorgungs- Genossenschaft Gettnau

▶ Vertrag

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

zwischen

Stadt Willisau (nachfolgend Stadt genannt) vertreten durch den Stadtrat und dieser durch den Stadtpräsident André Marti und den Stadtschreiber Guido Solari und

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau (nachfolgend Versorgungsträger genannt) vertreten durch den Genossenchaftsrat und dieser durch den Präsident Franz Huber und die Aktuarin Andrea Kunz vom 6. April 2022

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Versorgungsträger übernimmt im Ortsteil Gettnau (Versorgungsgebiet gemäss Plan im Anhang) die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.
- ² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

- ³ Der Versorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen. Mit diesem Vertrag wird der Aufbau neuer sowie der Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Hydranten und Hydrantenleitungen in seinem Versorgungsgebiet dem Versorgungsträger übertragen.

Art. 2 Aufsicht

- ¹ Der Versorgungsträger hat Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen. Sie haben den Anforderungen von § 40 Absatz 2 WNVG zu entsprechen.
- ² Das Reglement des Versorgungsträgers ist den Stimmberechtigten der Stadt als integrierender Bestandteil dieses Vertrags zur Genehmigung vorzulegen. Die Statuten und der Tarif bzw. Tarifierpassungen sind durch den Stadtrat zu genehmigen.
- ³ Die Stadt hat das Recht, mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und an den Genossenchaftsversammlungen teilzunehmen. Die Protokolle dieser Sitzungen werden der Stadt mit Einspracherecht innert 20 Tagen zugestellt. Zum Abschluss von Verträgen mit Dritten, Investitionen grösser Fr. 50'000.– und strategischen Entscheide muss der Stadtrat angehört werden.

- ⁴ Der Stadtrat übt gemäss § 40 Absatz 4 WNVG die Aufsicht über den Versorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.
- ⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Stadtrat Auskunft zu geben.

Art. 3 Reglement

- ¹ Der Versorgungsträger erlässt gemäss § 39 Absatz 2 WNVG ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über
 - a) die Versorgungsaufgabe,
 - b) die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
 - c) die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
 - d) die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.
- ² Das Reglement des Versorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau zu genehmigen.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

- ¹ Der Versorgungsträger erarbeitet zusammen mit der Stadt die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.
- ² Der Versorgungsträger hat der Stadt die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- ³ Er ist verpflichtet, in seinem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

- ¹ Der Versorgungsträger plant, projektiert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- ² Er legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.
- ³ Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Versorgungsträger gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.
- ⁴ Der Versorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in seinem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Stadt unentgeltlich einen Plansatz in Papierform oder digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

- ¹ Der Versorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Versorgungsträgers.

- ² Die Stadt ist dem Versorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 7 Finanzierung

- ¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.
- ² Der Versorgungsträger führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen ohne markante Gebührensprünge gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.
- ⁴ Der Versorgungsträger erstattet dem Stadtrat Bericht über die Jahresrechnung. Der Stadtrat ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

Art. 8 Gebührenerhebung

- ¹ Der Versorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezügerinnen und den Grundstücken, die durch die Infrastruktur des Versorgungsträgers mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv, Sprinkleranlagen usw.) Gebühren und Beiträge zu erheben.
- ² Der Versorgungsträger kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren erheben.
- ³ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Anlagen des Versorgungsträgers gedeckt.
- ⁴ Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der Betriebskosten (laufende Kosten, Betrieb, Unterhalt und Wertverzehr aller Anlagen usw.) der Wasserversorgung. Die Grundgebühren haben zwischen 20–50 % die Verbrauchsgebühren zwischen 50–80 % der jährlichen Kosten zu decken.
- ⁵ Die Beantragung und Vereinnahmung von Beiträgen der Gebäudeversicherung Luzern ist Sache des Versorgungsträgers.

- ⁶ Für die Instandhaltung und Neubeschaffung von Hydranten entstehen dem Versorgungsträger jährlich Kosten von rund Fr. 6'000.00.– (aktuell 37 Hydranten à Fr. 150.–).

Gleichzeitig entsteht der Stadt für die Rechnungsstellung von Anschluss-, Bewilligungs- und Betriebsgebühren inkl. der Erhebung von Zählerständen, Koordination, Stellvertretung Brunnenmeister usw. Kosten von rund Fr. 8'000.– pro Jahr.

Auf die gegenseitige Verrechnung dieser erbrachten Leistungen wird bis auf weiteres verzichtet. Verändert sich der Kostenaufwand einer Partei wesentlich und wünscht eine der Parteien eine neue Beurteilung, wird das Vorgehen neu verhandelt.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

- ¹ Der Versorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben
- ² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Versorgungsträger verbindlich.
- ³ Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.
- ⁴ Das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 10 Informationsaustausch

- ¹ Ist eine der beiden Vertragsparteien für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Informationen oder Dokumente der anderen Partei angewiesen oder können so Arbeitsprozesse vereinfacht werden, sind ihr diese von der anderen Partei zur Verfügung zu stellen.

² Der Informationsaustausch findet im Normalfall kostenlos statt. In ausserordentlichen Fällen, bei denen eine Partei für zusätzliche Informationen einen übermässigen Aufwand betreiben muss, können die Kosten geteilt werden, was mit der anderen Partei vorgängig zu vereinbaren ist.

³ Im Bedarfsfall kann sowohl der Vorstand des Versorgungsträgers als auch der Stadtrat eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Art. 11 Kündigung und Vertragsanpassungen

¹ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

² Der Stadtrat kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 29. November 2022 in Kraft.

Stadt Willisau

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau

Franz Huber-Hächler Andrea
Präsident Kunz-Limacher
 Aktuarin

Bestandteil des Vertrags

- Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau vom 13. November 2020
- Plan Versorgungsgebiet

Genehmigung Stimmberechtigte Stadt Willisau

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Stadt und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Stadt Willisau

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

Genehmigung Stimmberechtigte WV-Genossenschaft Gettnau

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Stadt und der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau wurde an der Generalversammlung vom 20. Mai 2022 von den Genossenschafterinnen und Genossenschafter genehmigt.

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau

Franz Huber-Hächler Andrea
Präsident Kunz-Limacher
 Aktuarin

Reglement Wasserversorgungs- Genossenschaft Gettnau

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement WVR) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau vom 13. November 2020

Inhaltsverzeichnis		B. Öffentliche Anlagen	58	2. Hausanschlussleitungen	60	
I. Allgemeine Bestimmungen	56	1. Öffentliche Leitungen	58	Art. 24	Definition	60
Art. 1	Zweck	Art. 13	Begriffe	Art. 25	Festlegung Anschlusspunkt	60
Art. 2	Geltungsbereich	Art. 14	Erstellung und Kosten- tragung	Art. 26	Baukontrolle und Abnahme	60
Art. 3	Aufgaben des Vorstands	Art. 15	Beanspruchung privater Grundstücke	Art. 27	Technische Vorschriften	61
Art. 4	Ergänzende Vorschriften			Art. 28	Unterhalt und Reparaturen	61
Art. 5	Versorgungspflicht	2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	59	Art. 29	Übernahme des Unterhalts von privaten Wasser- versorgungs-Anlagen	61
Art. 6	Haftungsausschluss	Art. 16	Erstellung und Kosten- tragung	Art. 30	Umlegungen von privaten Leitungen	61
Art. 7	Wasserbezugspflicht	Art. 17	Betrieb und Unterhalt von Hydranten	Art. 31	Nullverbrauch und Ab- trennung privater Leitungen	61
Art. 8	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	Art. 18	Löschwasser	3. Hausinstallationen	61	
II. Bezugsverhältnis	57	3. Wasserzähler	59	Art. 32	Definition	61
Art. 9	Bewilligungspflicht	Art. 19	Dimensionierung und Standort	Art. 33	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	61
Art. 10	Wasserbezügerin/ Wasserbezüger	Art. 20	Einbau, Unterhalt und Eigentum	Art. 34	Mängelbehebung	62
Art. 11	Auflösung des Bezugs- verhältnisses	Art. 21	Störungen und Revision	Art. 35	Nutzung von Brauch- und Regenwasser	62
III. Wasserversorgungs-Anlagen	58	C. Private Anlagen	60	IV. Finanzierung	62	
A. Allgemeines	58	1. Grundsätze	60	Art. 36	Mittelbeschaffung	62
Art. 12	Anlagen zur Wasser- versorgung und deren Unterhalt	Art. 22	Erstellung und Kosten- tragung	Art. 37	Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	62
		Art. 23	Informations- und Kontrollrecht	Art. 38	Tarifzonen	62
				Art. 39	Einteilung in die Tarifzonen	64
				Art. 40	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	64
				Art. 41	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	64
				Art. 42	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	64

Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	65	V. Verwaltung	66	VII. Ausnahmen	67
Art. 44 Gebühr für vorüber- gehenden Wasserbezug	65	Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)	66	Art. 56 Ausnahmen	67
Art. 45 Gebührepflichtige Fläche für Ausnahmefälle	65	Art. 53 Installationsberechtigung	66	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	67
Art. 46 Baubeiträge	66	VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	67	Art. 57 Übergangsbestimmungen	67
Art. 47 Verwaltungsgebühren	66	Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug	67	Art. 58 Hängige Verfahren	67
Art. 48 Zahlungspflichtige	66	Art. 55 Rechtsmittel	67	Art. 59 Inkrafttreten	67
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht	66				
Art. 50 Rechnungsstellung	66				
Art. 51 Mehrwertsteuer	66				

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau (nachfolgend WVGG genannt) erlässt, gestützt auf die Statuten und § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet WVGG mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- ² Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVGG.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der WVGG.
- ² Das Versorgungsgebiet der WVGG umfasst die Bauzonen im Gemeindeteil Gettnau. Das Versorgungsgebiet kann sich auf weitere Gebiete erstrecken, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 von der WVGG versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Vorstand der WVGG oder eine andere vom Vorstand bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er grenzt allfällige Anlagen ab, welche einem übergeordneten Wasserverbund dienen und vereinbart mit diesen Institutionen die entsprechende Kostentragung solcher Anlagen.
- ² Der Vorstand erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebäuhensystem festgelegt sind.
- ³ Die WVGG ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

- ⁴ Die WVGG veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen.

- ⁵ Die WVGG erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

- ⁶ Die WVGG betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

- ¹ Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- ¹ Die WVGG gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- ² Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die WVGG zumutbar und verhältnismässig ist.

- ³ Die WVGG ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- ⁴ Die WVGG ist nicht verpflichtet, speziellen Qualitätsanforderungen (z. B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z. B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- ⁵ Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die WVGG Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzten Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- ⁶ Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der WVGG zu melden. Die WVGG kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.
- ⁷ Wasserbezüge für Strassenreinigung, Kanalisationsspülungen usw. sind dem Bauamt Willisau zu melden, welches die Koordination mit dem Brunnenmeister übernimmt.

Art. 6 Haftungsausschluss

- ¹ Die WVGG haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WVGG sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- ² Die WVGG kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- ¹ Verboten sind unter anderem:
- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
 - b) das Entfernen von Plomben;
 - c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung.
 - d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
 - e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
 - f) jegliche Manipulation an Wasserzählern oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;

- b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
- c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
- d) der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z. B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
- e) vorübergehende Wasserbezüge (z. B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
- f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

- ² Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

- ³ Der WVGG sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.

- ⁴ Die WVGG kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

- ⁵ Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

- ⁶ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 10 Wasserbezügerin/ Wasserbezüger

- ¹ Als Wasserbezügerin/Wasserbezüger gelten:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.

- b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WVGG mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
- c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- ² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVGG jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbstständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die WVGG zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- ³ Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVGG zu melden.
- ⁴ Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der WVGG als anerkannt.
- ⁵ Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger belastet.
- ⁶ Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der WVGG unverzüglich schriftlich zu melden.

- ⁷ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WVGG für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVGG oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- ¹ Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WVGG drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- ² Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- ³ Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung und deren Unterhalt

- ¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- ² Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
- a) öffentliche Anlagen:
- die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
- b) private Anlagen:
- die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 24);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.

- ³ Die WVGG kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- ⁴ Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- ⁵ Die WVGG legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- ⁶ Für Reparaturen, Sanierungen, Umliegungen, Erstellung von Provisorien usw. an den öffentlichen und privaten Leitungen kann die WVGG, nach entsprechender Vorankündigung, die Wasserversorgung von davon mitbetroffenen Grundstücken vorübergehend unterbrechen.
- ⁷ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Anlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- ¹ Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- ² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- ¹ Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVGG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

- ² Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der WVGG.
- ³ Die WVGG fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- ¹ Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- ² Gemäss Abs. 1 sind fehlende Durchleitungsrechte anlässlich der nächsten Renovierung, Erneuerung, Ersatz oder Verlegung der bestehenden Leitung zu errichten.
- ³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- ⁵ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVGG keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

- ⁶ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die WVGG sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

- ¹ Die WVGG erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- ² Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- ³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVGG berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- ⁴ Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- ¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- ² Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lös-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- ³ Die WVGG stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- ⁴ Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

- ¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVGG und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge, zur Verfügung.
- ² Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- ³ Die WVGG ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- ⁴ Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

- ¹ Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der WVGG bestimmt.
- ² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ³ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- ¹ Die WVGG liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WVGG.

- ² Unmittelbar vor dem Wasserzähler sind ein Absperrventil und ein Rückflussverhinderer, unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Druckreduzierventil einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügeren. Der Rückflussverhinderer und das Druckreduzierventil sind Teil der Hausinstallation.
- ³ Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- ⁴ Der Wasserzähler muss spätestens bei Bezug des Objekts montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

- ¹ Störungen des Wasserzählers sind der WVGG sofort zu melden.
- ² Die von der WVGG beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Wasserversorgung.
- ³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVGG die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- ¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

- ² Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- ³ Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- ⁴ Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- ⁵ Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügeren zu tragen.

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

- ¹ Die zuständigen Organe der WVGG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- ² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- ³ Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVGG ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Definition

- ¹ Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

- ¹ Die WVGG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- ² Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WVGG auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVGG einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVGG einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
- ² Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WVGG zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- ³ Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

- ¹ Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WVGg kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- ² Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- ³ Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- ⁴ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁵ Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens ein Meter zu überdecken.
- ⁶ Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- ⁷ Wasserzuleitungen zu festinstallierten Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) sind mit einem Rückflussverhinderer zu versehen.
- ⁸ Die WVGg kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

- ¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVGg oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

- ² Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WVGg festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVGg diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- ³ Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVGg diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- ¹ Die WVGg kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- ² Der Vorstand der WVGg hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- ³ In Ausnahmefällen kann die WVGg die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

- ¹ Die WVGg und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, vorbehaltlich Art. 15 Abs. 6, durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die WVGg die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- ² Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- ³ Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVGg zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

- ¹ Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- ¹ Die WVGg hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- ² Eine Abnahmepflicht durch die WVGg besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- ³ Die WVGg entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

⁴ Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

¹ Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WVGG festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVGG die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- ¹ Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- ² Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- ¹ Die WVGG erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- ² Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der WVGG bezogenen Frischwassermenge.
- ³ Die Rechnung der WVGG wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- ⁴ Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer zu finanzieren.
- ⁵ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die WVGG die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.:
+ 1 bis 6 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.:
- 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Vorstand der WVGG in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

⁶ Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die WVGG zusätzlich eine Gebühr.

Art. 38 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nebenstehenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

<i>Tarifzonen-Grundeinteilung</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>Gewichtung</i>
BZ (Brand-schutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Sport- und Freizeitbauten	1.4
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

² Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

³ Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

¹ Die WVGG oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

² Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der WVGG nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:

- a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Vorstand der WVGG in der Vollzugsverordnung fest.

³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WVGG bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die WVGG eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.

² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.

⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁵ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁶ Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Tarifzonengewichtete Fläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 8.– bis Fr. 18.–.

³ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der WVGG mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

⁴ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüge (z. B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens zehn Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Vorstand der WVGG regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

- ² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- ³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühr ungefähr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- ⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- ⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- ⁶ Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVGG den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die WVGG kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- ⁷ Für zusätzliche Wasserzähler gemäss Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- ⁸ Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z. B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die WVGG mit solchen Wasserbezüglern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

- ⁹ Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die WVGG den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Vorstand der WVGG in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- ¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WVGG für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu zwei Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- ¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG}$$

$$\text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW}$$

$$\text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- ² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- ³ Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 und Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- ⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der WVGG mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- ¹ Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- ³ Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- ¹ Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- ² Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- ³ Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnützungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

- ¹ Die WVGG kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
- ² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- ³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonalen Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- ¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die WVGG Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die WVGG hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- ² Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- ¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

- ¹ Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z. B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

- ¹ Die WVGG erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3.
- ² Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- ³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- ⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

- ⁵ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

- ¹ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

► V. Verwaltung

Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)

- ¹ Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WVGG eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WVGG festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 53 Installationsberechtigung

- ¹ Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler ist, wer Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW ist. Montagen ohne SVGW-Installationsbewilligungen werden von der WVGG nicht anerkannt.
- ² Vor Installationsbeginn haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. die Bauherrschaft oder deren Vertretung den Installateur der WVGG schriftlich zu melden.
- ³ Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler sind die von der WVGG bestimmten Fachfirmen mit Netzbewilligung.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVGG ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der WVGG betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- ² Gegen die übrigen Entscheide der WVGG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 56 Ausnahmen

- ¹ Der Vorstand der WVGG kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

- ³ Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die WVGG die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigten respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Betriebsgebühr wird erstmals Ende 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- ² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

Art. 58 Hängige Verfahren

- ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der WVGG oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 59 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Generalversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVGG vom 18. Mai 2018 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6142 Gettnau, 13. November 2020

Namens des Vorstands

Franz Huber-Hächler	Andrea
Präsident	Kunz-Limacher
	Aktuarin

Beschlossen an der Generalversammlung vom 13. November 2020.

Anhang I: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement

▶ Vertrag

Wasserversorgungs- genossenschaft Schülen

▶ Vertrag

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

zwischen

Stadt Willisau (nachfolgend Stadt genannt) vertreten durch den Stadtrat und dieser durch den Stadtpräsident André Marti und den Stadtschreiber Guido Solari und

Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen (nachfolgend Versorgungsträger genannt) vertreten durch den Genossenchaftsrat und dieser durch den Präsident Peter Meier und den Aktuar Beat Troxler vom 6. April 2022

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Versorgungsträger übernimmt im Ortsteil Schülen (Versorgungsgebiet gemäss Plan im Anhang) die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.
- ² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

- ³ Der Versorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen. Mit diesem Vertrag wird der Aufbau neuer sowie der Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Hydranten und Hydrantenleitungen in seinem Versorgungsgebiet dem Versorgungsträger übertragen.

Art. 2 Aufsicht

- ¹ Der Versorgungsträger hat Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen. Sie haben den Anforderungen von § 40 Absatz 2 WNVG zu entsprechen.
- ² Das Reglement des Versorgungsträgers ist den Stimmberechtigten der Stadt als integrierender Bestandteil dieses Vertrags zur Genehmigung vorzulegen. Die Statuten und der Tarif bzw. Tarifierpassungen sind durch den Stadtrat zu genehmigen.
- ³ Die Stadt hat das Recht, mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und an den Genossenchaftsversammlungen teilzunehmen. Die Protokolle dieser Sitzungen werden der Stadt mit Einspracherecht innert 20 Tagen zugestellt. Zum Abschluss von Verträgen mit Dritten, Investitionen grösser Fr. 20'000.– und strategischen Entscheide muss der Stadtrat angehört werden.

- ⁴ Der Stadtrat übt gemäss § 40 Absatz 4 WNVG die Aufsicht über den Versorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.
- ⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungunterlagen zu nehmen. Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Stadtrat Auskunft zu geben.

Art. 3 Reglement

- ¹ Der Versorgungsträger erlässt gemäss § 39 Absatz 2 WNVG ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über
 - a) die Versorgungsaufgabe,
 - b) die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
 - c) die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
 - d) die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.
- ² Das Reglement des Versorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau zu genehmigen.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

- ¹ Der Versorgungsträger erarbeitet zusammen mit der Stadt die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.
- ² Der Versorgungsträger hat der Stadt die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- ³ Er ist verpflichtet, in seinem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

- ¹ Der Versorgungsträger plant, projektiert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- ² Er legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostenträgung.
- ³ Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Versorgungsträger gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.
- ⁴ Der Versorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in seinem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Stadt unentgeltlich einen Plansatz in Papierform oder digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

- ¹ Der Versorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Versorgungsträgers.
- ² Die Stadt ist dem Versorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 7 Finanzierung

- ¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.
- ² Der Versorgungsträger führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen ohne markante Gebührensprünge gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.
- ⁴ Der Versorgungsträger erstattet dem Stadtrat Bericht über die Jahresrechnung. Der Stadtrat ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

Art. 8 Gebührenerhebung

- ¹ Der Versorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezügern und den Grundstücken, die durch die Infrastruktur des Versorgungsträgers mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv, Sprinkleranlagen usw.) Gebühren und Beiträge zu erheben.
- ² Der Versorgungsträger kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren erheben.
- ³ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Anlagen des Versorgungsträgers gedeckt.
- ⁴ Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der Betriebskosten (laufende Kosten, Betrieb, Unterhalt und Wertverzehr aller Anlagen usw.) der Wasserversorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt verursachergerecht.
- ⁵ Die Beantragung und Vereinnahmung von Beiträgen der Gebäudeversicherung Luzern ist Sache des Versorgungsträgers.
- ⁶ Für die Instandhaltung und Neubeschaffung von Hydranten entstehen dem Versorgungsträger jährlich Kosten von rund Fr. 150.– pro Hydranten. Dieser Betrag kann der Stadt jährlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

- ¹ Der Versorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.
- ² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Versorgungsträger verbindlich.
- ³ Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.
- ⁴ Das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 10 Informationsaustausch

- ¹ Ist eine der beiden Vertragsparteien für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Informationen oder Dokumente der anderen Partei angewiesen oder können so Arbeitsprozesse vereinfacht werden, sind ihr diese von der anderen Partei zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Informationsaustausch findet im Normalfall kostenlos statt. In ausserordentlichen Fällen, bei denen eine Partei für zusätzliche Informationen einen übermässigen Aufwand betreiben muss, können die Kosten geteilt werden, was mit der anderen Partei vorgängig zu vereinbaren ist.
- ³ Im Bedarfsfall kann sowohl der Vorstand des Versorgungsträgers als auch der Stadtrat eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Art. 11 Kündigung und Vertragsanpassungen

- ¹ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.
- ² Der Stadtrat kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 29. November 2022 in Kraft.

Stadt Willisau

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

Wasserversorgungsgenossenschaft

Schülen

Peter Meier Beat Troxler
Präsident Aktuar

Bestandteil des Vertrags

- Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen vom 5. Juli 2012
- Plan Versorgungsgebiet

► *Genehmigung Stimmberechtigte Stadt Willisau*

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Stadt und der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Stadt Willisau

André Marti Guido Solari
Stadtpräsident Stadtschreiber

► *Genehmigung Stimmberechtigte WV-Genossenschaft Schülen*

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Stadt und der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen wurde an der Generalversammlung vom 17. Juni 2022 von den Genossenschafterinnen und Genossenschafter genehmigt.

Wasserversorgungsgenossenschaft

Schülen

Peter Meier Beat Troxler
Präsident Aktuar

Statuten Wasserversorgungs- genossenschaft Schülen

Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen mit Sitz in Willisau vom 5. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis			
I. Allgemeine Bestimmungen	71	Art. 8 Beschlussfassung	72
Art. 1 Name und Sitz	71	Art. 9 Zuständigkeit	72
Art. 2 Zweck	71	Art. 10 Protokoll	72
II. Mitgliedschaft	72	B. Der Vorstand	72
Art. 3 Mitglieder	72	Art. 11 Zusammensetzung	72
Art. 4 Verzeichnis	72	Art. 12 Beschlussfassung	72
III. Organisation	72	Art. 13 Zuständigkeit/ Unterschriftsberechtigung	73
Art. 5 Organe	72	Art. 14 Protokoll	73
A. Die Generalversammlung	72	Art. 15 Verantwortlichkeit	73
Art. 6 Einberufung	72	Art. 16 Präsident	73
Art. 7 Stimmrecht/Stellvertretung	72	Art. 17 Aktuar	73
		Art. 18 Kassier	73
		Art. 19 Entschädigung	73
		C. Die Revisionsstelle	73
		Art. 20 Zuständigkeit	73
		IV. Finanzierung und Haftung	73
		Art. 21 Finanzierung	73
		Art. 22 Bemessung der Gebühren	73
		Art. 23 Haftung	74
		Art. 24 Reservefonds	74
		Art. 25 Verzicht auf Entschädigung	74
		V. Ausbau und Unterhalt	74
		Art. 26 Ausbau	74
		Art. 27 Unterhalt	74
		VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	74
		Art. 28 Bekanntmachungen	74
		Art. 29 Statutenänderung	74
		Art. 30 Reglemente	74
		Art. 31 Rechtspflege	74
		Art. 32 Inkrafttreten	74

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen besteht eine Genossenschaft des privaten Rechts gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff OR).

² Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Willisau.

Art. 2 Zweck

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlage Schülen in gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten ihrer Mitglieder und Wasserbezüger. Sie versorgt ihre Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie unterhält ein Hydrantennetz zu Löschzwecken. Der Wasserbezug erfolgt durch die vertraglich erworbenen Quellenrechte. Nach

Bedarf und Möglichkeit können weitere Quellenrechte erworben und die Versorgung entsprechend ausgedehnt werden. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Mitglied der Wasserversorgungsgenossenschaft können ortsansässige Wasserbezüger der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen oder Liegenschaftseigentümer, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, werden.
- ² Auf schriftliches Gesuch hin, nach Angabe der Beitrittserklärung gemäss Art. 840 OR und nach Entrichtung einer Einkaufssumme, kann die Generalversammlung neue Mitglieder aufnehmen. Die Einkaufssumme wird im Einzelfall von der Generalversammlung festgelegt, beträgt aber maximal FR. 7'000.–. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 3 übergegangen ist.
- ³ Bei Veräusserung des Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
- ⁴ Die Aufnahme neuer Mitglieder ist im Rahmen von Art. 2 durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung möglich und setzt entsprechende Kostenbeteiligung voraus.
- ⁵ Gesamt- oder Miteigentümer haben mit der Beitrittserklärung einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 4 Verzeichnis

- ¹ Der Vorstand führt über die Mitglieder ein Verzeichnis, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

III. Organisation

Art. 5 Organe

- ¹ Die Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 6 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
- ² Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Stimmrecht/Stellvertretung

- ¹ Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder, die Wasser beziehen.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen; er kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.
- ² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlabstimmungen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit

- ¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Wasserversorgungsgenossenschaft.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,

2. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten,
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie allfällige Bauabrechnungen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Budgets,
6. Beschlussfassung über Entschädigungen,
7. Genehmigung von Reglementen des Vorstandes gemäss Art. 30,
8. Festsetzung und Änderung der Statuten,
9. Beschluss über die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft.

Art. 10 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus (mindestens) drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Kassier ist zugleich Vizepräsident.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.
- ³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- ⁴ Sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Art. 13 Zuständigkeit/ Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Wasserversorgungsgenossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.
- ² Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
1. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen,
 2. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar,
 3. Vorbereitung der Generalversammlung,
 4. Wahl von Stelleninhabern,
 5. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 6. Beschlüsse über Ausgaben, selbstständig bis Fr. 5'000.00.–.

Art. 14 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Verantwortlichkeit

- ¹ Der Vorstand ist der Wasserversorgungsgenossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 16 Präsident

- ¹ Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Art. 17 Aktuar

- ¹ Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschaftsverzeichnis und erstellt in der

Regel die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

- ² Der Aktuar übt die Stellvertretung des Präsidenten aus.

Art. 18 Kassier

- ¹ Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung.
- ² Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Er erstellt die Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- ³ Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten und Rechnungen über Bauarbeiten überdies von der Bauleitung visiert sein.

Art. 19 Entschädigung

- ¹ Für ihre Amtsführung und Aufwendungen beziehen die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung aus der Genossenschaftskasse. Die Generalversammlung legt die Entschädigung fest.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20 Zuständigkeit

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729a ff.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der General-

versammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

- ² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- ³ Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Finanzierung

- ¹ Die Wasserversorgungsanlage wird von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und Tarifordnung
 - b) Beiträgen der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge von Gemeinde, Kanton und Bund,
 - c) andere Zuwendungen und Zinserträge.

Art. 22 Bemessung der Gebühren

- ¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Der Vorstand schlägt den Mitgliedern vor, wie die Kosten auf die Genossenschaftsanlage auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden sollen. Stimmen alle Mitglieder schriftlich zu, gilt diese Kostenaufteilung. Kann die Zustimmung der Mitglieder nicht erreicht werden, verteilt der Stadtrat die Kosten.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, regeln ein allfälliges Wasserversorgungsreglement und die Tarifordnung.

Art. 23 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder haften für selbstverschuldete Zerstörung von Baumaterialien und baulichen Anlagen.

Art. 24 Reservefonds

¹ Allfällige Reingewinne sind dem Reservefonds zuzuweisen für die Finanzierung späterer Erweiterungen der Anlage und zur Deckung allfälliger Verluste.

Art. 25 Verzicht auf Entschädigung

¹ Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für das Betreten ihres Landes, für Ablagerungen (Röhren, Aushubmaterial, usw.) während der Bauzeit des Unternehmens und für allfällige nachherige Reparaturarbeiten, soweit nicht besondere Verträge vorliegen.

² Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

³ Die aufsichtsführenden Organe des Staates und der Genossenschaft haben auch nach Vollendung der Bauarbeiten das Recht, die Werkanlagen jederzeit ungehindert zu betreten.

► V. Ausbau und Unterhalt

Art. 26 Ausbau

¹ Der Beschluss für Erweiterungs- und Ausbauten erfolgt durch die Generalversammlung. Ein Baubeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens $\frac{2}{3}$ der Genossenschafter zustimmen.

Art. 27 Unterhalt

¹ Der Vorstand sorgt für einen fachgerechten und kostengünstigen Unterhalt der bestehenden Anlagen.

► VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Bekanntmachungen

¹ Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 29 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 30 Reglemente

¹ In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 31 Rechtspflege

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen die alten Statuten vom 19. September 1988.

Die Statuten treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Angenommen an der Generalversammlung vom _____

► Abgeschlossenes Verzeichnis der Mitglieder der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen

Meier Ueli, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Bühl

Meier-Ambühl Josef, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Unterhaus 3

Meier Peter, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Unterhaus 1

Meier Hans, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Althaus

Troxler Beat, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Ennerhaus 1

Genossenschaft Regio Chäsi Willisau, mit Sitz in Willisau, c/o Thomas Kurmann, Scheimatt, 6132 Rohrmatt (Käserei Schülen)

Erbengemeinschaft Albisser-Kiener Adolf als

– Albisser Werner, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Oberhaus

– Albisser Willi, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Bergblick

Meier Urban, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Oberhaus

Amrein Josef, von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Neuheim

Einwohnergemeinde Willisau, mit Sitz in Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau (Schulhaus Schülen)

Meier David und Pirmin, beide von Willisau LU, wohnhaft in 6130 Willisau, Schülen-Alpenblick

6130 Willisau, 5. Juli 2012

Peter Meier	Beat Troxler
Präsident	Aktuar

► Bericht der Controllingkommission

► **Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten**

Als Controllingkommission haben wir die Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung inkl. der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen bzw. des Reglements der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Wir beurteilen die geplante Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung als sinnvoll und stellen fest, dass die rechtlichen Vorgaben und die übergeordnete Rechtssetzung eingehalten werden.

Wir empfehlen, die Verträge über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung inkl. der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülen bzw. des Reglements der Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau, zwischen der Stadt Willisau und der jeweiligen Wasserversorgungs-Genossenschaft, zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2022

Controllingkommission Stadt Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri Katja Häfliger Esther Müller Silvan Roos Christian Waltenspül

Traktandum 3

Rechnungsablage über Sonderkredit Generationen- projekt Im Grund

Stadt Willisau: Rechnungsablage Sonder- und Zusatzkredit (§ 97 des Gemeindegesetzes)

Investition: Generationenprojekt Im Grund

<i>in Fr.</i>	<i>KV</i>	<i>Abrechnung</i>
Ausgaben		
Mietaufwand für 40 Jahre Kindergarten und Tagesstrukturen	12'800'000.00	11'632'000.00
Endausbau Kindergärten und Tagesstrukturen	2'150'000.00	2'157'936.35
Beteiligung an Autoeinstellhalle	3'120'000.00	2'778'402.35
1. Total Ausgaben	18'070'000.00	16'568'338.70
Einnahmen		
Beiträge Dritter	0.00	200'000.00
2. Total Einnahmen	0.00	200'000.00
3. Nettobelastung der Gemeinde	18'070'000.00	16'368'338.70
4. Verbuchungsnachweis Anteil Investition	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2020 KG/TS	433'170.30	0.00
Rechnung 2021 KG/TS	1'724'766.05	0.00
Rechnung 2018 PP	529'962.80	0.00
Rechnung 2019 PP	1'246'249.15	0.00
Rechnung 2020 PP	628'414.70	0.00
Rechnung 2021 PP	358'593.15	200'000.00
Rechnung 2022 PP	15'182.55	0.00
Total gemäss Ziffer 1 und 2	4'936'338.70	200'000.00
Nettobelastung		4'736'338.70
5. Kreditabrechnung (Beschluss der Stimmberechtigten vom 21. Januar 2018)		18'070'000.00
Abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1		16'568'338.70
Kreditunterschreitung		-1'501'661.30

► **6. Bemerkungen und
Begründung
der Kreditunterschreitung**

Infolge besseren Vergabeergebnisse und einer konsequenten Kostenkontrolle fallen die Baukosten tiefer aus, was sich positiv auf die Miete auswirkt. Auch war die Zeit der Bauphase ohne äussere Einflüsse wie Teuerung, Lieferengpässe oder Sondermassnahmen. Zum Anderen wurde ursprünglich mit 78 Autoeinstellhallenplätzen à Fr. 40'000.– geplant, realisiert wurden deren 71 Parkplätze à Fr. 39'130.–.

► **7. Antrag des Stadtrates**

Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten, die Abrechnung über den Sonderkredit zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2022

Stadtrat Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Truvag Revisions AG
Bahnhofplatz 5
6130 Willisau

Tel. +41 41 818 75 75
www.truvag-revision.ch
willisau@truvag-revision.ch

Revisor
truvag

Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Sonderkreditabrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Stadt Willisau
6130 Willisau

Abrechnung Sonderkredit Generationenprojekt im Grund

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Sonderkreditabrechnung ist der Stadtrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2022

Truvag Revisions AG



Ivan Hodel
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor



Sybille Gräni
zugelassene Revisorin

Beilage:

- Abrechnung Sonderkredit Generationenprojekt im Grund

► Bericht der Controllingkommission

► **Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten**

Als Controllingkommission haben wir den Sonderkredit für den Bau des Generationenprojekts Im Grund der Stadt Willisau geprüft.

Unsere Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Prüfung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, die Abrechnung über den Sonderkredit für den Bau des Generationenprojekts Im Grund zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2022

Controllingkommission Stadt Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Roland Burri
	Katja Häfliger
	Esther Müller
	Silvan Roos
	Christian Waltenspül



Willisau

▶ *Parteiversammlungen*

Die Mitte

Montag, 14. November 2022,
19.30 Uhr, Schlossschür

FDP

Montag, 14. November 2022,
19.00 Uhr, Bed & Sport,
Schlossfeldstrasse 5a

Grüne Willisau

Montag, 31. Oktober 2022,
20.00 Uhr; der Ort wird bei
Kontaktaufnahme mitgeteilt
(mail@gruene-willisau.ch)

SP

Donnerstag, 10. November 2022,
19.00 Uhr, Restaurant Mohren

